Pol. g.
1031,º

Die Verfassungen d. Ver. Staaten v. Nord-Amerika, des Staaten New-York, des Kgr. Norwegen u. des Kgr. Belgien.
5. Aufl.

8° Pol. g. 1031º
Verfassungen

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die Verfassungen

der

Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, des Staates New-York, des Königreichs Norwegen und des Königreichs Belgien.

Als Anhang der Entwurf

der neuen Preußischen Constitution.

Berlin, 1848.
Verlag von Gustav Hempel.

g. m. 942

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Verfassung
der
Vereinigten Staaten
von
Nord-Amerika.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, in der Absicht eine vollkommenere Vereinignng zu bilden, Gerechtigkeit einzusetzen, die innere Ruhe zu befestigen, für gemeinsame Vertheidigung Vorsorge zu treffen, die allgemeine Wohlfahrt zu heben, und die Segnungen der Freiheit uns und unseren Nachkommen zu sichern, setzen fest und errichten hiermit diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Erster Artikel.

1. Abschnitt. Alle hierin verliehene gesetzgebende Gewalt soll einem Congreß der Vereinigten Staaten übertragen sein, welcher aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten (Vertreter, Abgeordnete) bestehen soll.

2. Abschnitt. §. 1. Das Haus der Repräsentanten soll aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche jedes zweite Jahr durch das Volk der verschiedenen Staaten gewählt werden, und die Wähler in jedem Staate sollen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche für Wähler des zahlreichsten Zweiges des gesetzgebenden Körpers jedes Staates erforderlich sind.

§. 2. Niemand soll Repräsentant sein, der nicht das Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht hat, und sieben Jahr ein Bürger der Vereinigten Staaten gewesen, und welcher nicht, bei seiner Erwählung, ein Einwohner desjenigen Staates ist, in welchem er gewählt werden soll.

§. 3. Die Vertreter (Repräsentanten) und die directen Steuern sollen verhältnißmäßig unter die verschiedenen, sich dieser Union anschließenden Staaten vertheilt werden, und zwar gemäß deren respectiven Anzahl, welche dadurch bestimmt werden soll, daß zu der ganzen Anzahl der freien Personen, einschließlich derer, welche auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu dienen verpflichtet sind, und ausschließlich der nicht besteuerten Indianer, drei Fünftheile aller übrigen Personen hinzugerechnet werden.

Die Zählung soll innerhalb drei Jahren nach der ersten Versammlung des Congresses der Vereinigten Staaten vollzogen werden und innerhalb jedes darauf folgenden Zeitraums von zehn Jahren und zwar in der Art, wie es durch die Gesetze bestimmt werden wird.

Die Zahl der Vertreter soll nicht einen für jede dreißig Tausend überschreiten; aber jeder Staat soll zum mindesten einen Vertreter haben.

Und bis eine solche Zählung bewerkstelligt sein wird, soll der Staat New-Hampshire berechtigt sein, drei zu wählen, Massachusetts acht; Rhode-Island und Providence-Plantations einen; Connecticut fünf; New-York sechs; New-Jersey vier; Pennsylvanien acht; Delaware einen; Maryland sechs; Virginien zehn; Nord-Carolina fünf; Süd-Carolina fünf und Georgien drei.

§. 4. Wenn Stellenerledigungen in der Repräsentation irgend eines Staates eintreten, so soll die vollziehende Behörde desselben Wahlausschreiben erlassen, um solche Lücken auszufüllen.

§. 5. Das Haus der Repräsentanten soll seinen Sprecher und seine andern Beamten wählen, und soll die alleinige Macht der öffentlichen Anklage (impeachment) haben.

3. Abschnitt. §. 1. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von einem jeden Staate zusammengesetzt sein, welche durch den gesetzgebenden Körper desselben auf sechs Jahre gewählt werden, und jeder Senator soll eine Stimme haben.

§. 2. Unmittelbar nach ihrem Zusammentreten in Folge der ersten Wahl, sollen sie so gleichmäßig, als möglich, in drei Klassen getheilt werden.

Die Sitze der Senatoren der ersten Klasse sollen nach Ablauf des zweiten Jahres erlöschen; die der zweiten Klasse nach Ablauf des vierten Jahres; und die der dritten Klasse nach Ablauf des sechsten Jahres, so daß ein Drittheil jedes zweite Jahr erwählt werde. Und

wenn Stellenerledigungen eintreten durch Verzichtleistung oder auf andere Weise, während der Ferien des gesetzgebenden Körpers irgend eines Staates, so darf die vollziehende Gewalt desselben zeitweilige Ernennungen treffen, (gültig) bis zur nächsten Zusammenkunft des gesetzgebenden Körpers, welcher dann solche erledigte Stellen wieder ausfüllen soll.

§. 3. Niemand soll Senator sein, welcher nicht das Alter von dreißig Jahren erreicht hat und neun Jahre Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist, und welcher nicht, wenn erwahlt, ein Einwohner des Staates ist, für welchen er gewählt wurde.

§. 4. Der Vice-Präsident der Vereinigten Staaten soll der Präsident des Senats sein, aber er soll keine Stimme haben, außer wenn sie (die übrigen Stimmen) gleich getheilt sind.

§. 5. Der Senat soll seine übrigen Beamten wählen, und auch einen Präsidenten pro tempore, für den Fall der Abwesenheit des Vice-Präsidenten, oder wenn dieser das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten zu versehen hat.

§. 6. Der Senat soll die alleinige Macht haben, über öffentliche Anklagen zu Gericht zu sitzen. Wenn er zu diesem Zwecke Sitzung hält, so soll es sein auf Eid oder feierliche Versicherung (Affirmation). Ist der Präsident der Vereinigten Staaten angeklagt, so soll der Oberrichter (Chief Justice) präsidiren; und Niemand soll verurtheilt werden, ohne die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder.

§. 7. Ein Urtheilsspruch in Fällen der öffentlichen Anklage soll sich nicht weiter erstrecken, als auf Entfernung vom Amt und der Unfähigkeitserklärung, irgend ein, mit Ehre, Zutrauen oder Vortheil verbundenes Amt in den Vereinigten Staaten zu verwalten oder zu besitzen. Aber der für schuldig erklärte Theil soll nichtsdestoweniger vor dem gewöhnlichen Gericht der Anklage, Untersuchung, Verurtheilung und Bestrafung nach dem Gesetze unterworfen sein.

4. **Abschnitt.** §. 1. Zeit, Ort und Weise der Wahlhandlung für Senatoren und Abgeordnete (Repräsentanten) soll in einem jeden Staate durch den gesetzgebenden Körper desselben vorgeschrieben werden. Aber der Congreß darf zu jeder Zeit, durch ein Gesetz, derartige Regulirungen machen oder ändern, ausgenommen über die zur Wahl der Senatoren bestimmten Orte.

§. 2. Der Congreß soll sich zum wenigsten einmal in jedem Jahre versammeln, und diese Versammlung soll am ersten Montag des Decembers stattfinden, wenn nicht durch Gesetz ein anderer Tag bestimmt wird.

5. **Abschnitt.** §. 1. Jedem Hause soll das Richteramt über die

Wahlen, Wahlprotokolle und erforderlichen Eigenschaften seiner eigenen Mitglieder zustehen, und die Majorität eines jeden Hauses reicht hin (bildet ein Quorum) zur Vornahme der Geschäfte; aber eine kleinere Anzahl darf sich von Tag zu Tag vertagen, und darf bevollmächtigt werden, den Beitritt abwesender Mitglieder auf solche Art und durch solche Strafe zu erzwingen, wie ein jedes Haus sie festsetzen wird.

§. 2. Jedes Haus darf seine Geschäftsordnung selbst bestimmen, seine Mitglieder wegen schlechter Aufführung bestrafen, und mit der Zustimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied ausstoßen.

§. 3. Jedes Haus soll ein Tagebuch seiner Verhandlungen führen und dieselben von Zeit zu Zeit veröffentlichen, mit Ausnahme solcher Theile, welche es geheim zu halten für nöthig hält; und die Ja's und Nein's der Mitglieder eines jeden Hauses über irgend eine Frage, sollen auf den Wunsch von einem Fünftheile der anwesenden Mitglieder, in das Tagebuch eingetragen werden.

§. 4. Keines der beiden Häuser darf während der Dauer des Congresses, ohne die Einwilligung des anderen, sich auf mehr als drei Tage vertagen, noch irgend einen andern Ort wählen, als den, wo beide Häuser ihre Sitzungen halten werden.

6. Abschnitt. §. 1. Die Senatoren und Abgeordneten sollen eine Entschädigung für ihre Dienstleistung erhalten, die auf gesetzlichem Wege festzusetzen und aus dem Staatsschatze der Vereinigten Staaten zu bezahlen ist. Sie sollen in allen Fällen, mit Ausnahme der Verrätherei, Felonie oder des Friedensbruches, während ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen ihrer bezüglichen Häuser, und auf der Hinreise zu und Rückreise von denselben von jeder Verhaftung frei sein; und sie sollen wegen keiner in einem der beiden Häuser gehaltenen Rede oder Debatte an irgend einem andern Orte belangt und zur Rede gestellt werden können.

§. 2. Kein Senator oder Abgeordneter soll während der Zeit, für welche er gewählt ist, zu irgend einem bürgerlichen Amte unter der Autorität der Vereinigten Staaten, welches während dieser Zeit geschaffen, oder dessen Einkünfte während dieser Zeit vermehrt worden sind, berufen werden; und Niemand, der irgend ein Amt der Vereinigten Staaten bekleidet, darf während der Dauer seines Amtes ein Mitglied eines der beiden Häuser sein.

7. Abschnitt. §. 1. Alle Gesetzesvorschläge (bills) wegen Erhebung der Abgaben sollen ursprünglich von dem Hause der Abgeordneten ausgehen; der Senat darf jedoch, wie bei anderen Gesetzent-

würfen (bills), Verbesserungen vorschlagen und zu deren Feststellung mitwirken.

§. 2. Jeder Gesetzesvorschlag, der im Hause der Abgeordneten und des Senats durchgegangen ist, soll, bevor er Gesetzeskraft erhält, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; billigt er denselben, so soll er ihn unterzeichnen, wo nicht, so soll er ihn mit seinen Einwendungen dem Hause zurücksenden, von welchem er ausging, welches dieselben ausführlich in sein Tagebuch eintragen und ihn einer nochmaligen Erwägung unterwerfen soll. Wenn nach dieser nochmaligen Berathung zwei Drittheile dieses Hauses für den Gesetzvorschlag stimmen, so soll er, zugleich mit den Einwendungen, an das andere Haus geschickt werden, welches denselben, gleichfalls, noch einmal erwägen soll; und, wird er von zwei Drittheilen auch dieses Hauses gebilligt, so erhält er gesetzliche Kraft. In allen solchen Fällen jedoch soll die Abstimmung beider Häuser durch Ja oder Nein entschieden werden, und die Namen der Personen, welche für oder gegen den Gesetzvorschlag stimmen, in das Tagebuch jedes bezüglichen Hauses eingetragen werden.

Wenn irgend ein Gesetzvorschlag vom Präsidenten nicht binnen zehn Tagen (den Sonntag ausgenommen), nachdem er ihm vorgelegt ward, zurückgesendet wird, so soll er ebenso Gesetzeskraft erhalten, als wenn er ihn unterzeichnet hätte, wenn nicht der Congreß durch seine eigene Vertagung die Rückgabe verhindert, in welchem Fall er keine Gesetzeskraft erhalten soll.

§. 3. Jede Maaßregel, jeder Beschluß, jedes Votum, wozu die Zusammenwirkung des Senates und des Hauses der Abgeordneten erforderlich ist (ausgenommen über die Frage der Vertagung), sollen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt, und, bevor dieselben Kraft erhalten, von ihm bestätigt sein, oder, wenn er sie nicht bestätigt, so sollen sie nochmals durch zwei Drittheile des Senats und des Hauses der Abgeordneten genehmigt werden, gemäß den Regeln und Einschränkungen, welche im Falle eines Gesetzvorschlages vorgeschrieben sind.

8. Abschnitt. §. 1. Der Congreß soll die Macht haben, Taxen, Abgaben, Imposten und Accise aufzulegen und zu erheben, um die Schulden zu bezahlen, und für die gemeinsame Vertheidignng und die allgemeine Wohlfahrt Fürsorge zu treffen. Aber alle Zölle, Imposten und Accisen sollen durch die gesammten Vereinigten Staaten gleichförmig sein.

§. 2. Auf den Credit der Vereinigten Staaten Geld zu borgen.

§. 3. Den Handel mit fremden Nationen, so wie unter den verschiedenen Staaten und den Indianerstämmen zu reguliren.

§. 4. Eine gleichförmige Regel für die Einbürgerung (der

Fremden), und gleichförmige Gesetze über das Bankerottwesen zu lerlassen.

§. 5. Geld zu münzen, den Werth desselben und der fremden Münzen zu regeln, und ein gemeinsames Maaß und Gewicht festzusetzen.

§. 6. Fürsorge wegen Bestrafung der Verfälschung des Papiergeldes und der laufenden Münze der Vereinigten Staaten zu treffen.

§. 7. Postämter und Poststraßen anzulegen.

§. 8. Den Fortschritt der Wissenschaft und nützlicher Künste dadurch zu befördern, daß er den Schriftstellern und Erfindern auf beschränkte Zeiträume das ausschließliche Recht auf ihre bezüglichen Schriften und Entdeckungen sichert.

§. 9. Dem Obersten Gerichtshofe unterworfene Tribunale zu errichten.

§. 10. Ueber Räuberei und große Verbrechen, auf hoher See begangen, so wie über Verletzung des Völkerrechts zu entscheiden und Strafen zu verhängen.

§. 11. Krieg zu erklären, Kaperbriefe zu ertheilen und Anordnungen in Betreff der Prisen zu Wasser und zu Lande zu treffen.

§. 12. Heere zu errichten und zu unterhalten, jedoch soll zu diesem Zwecke kein Geld für einen längern Zeitraum als zwei Jahre bewilligt werden.

§. 13. Eine Flotte auszurüsten und zu unterhalten.

§. 14. Gesetze über die Leitung und Einrichtung der Land- und Seemacht vorzuschreiben.

§. 15. Für den Aufruf der Miliz zu sorgen, um die Gesetze der Union zu vollstrecken, Aufstände zu unterdrücken und Angriffe von Außen abzuwehren.

§. 16. Fürsorge zu treffen für die Organisation, Bewaffnung und Disciplinirung der Miliz und für die Befehligung der Abtheilungen derselben, welche zum Dienste der Vereinigten Staaten verwendet werden darf, wobei den bezüglichen Staaten das Ernennungsrecht der Officiere und die Ermächtigung vorbehalten bleibt, die Miliz nach der von dem Congresse vorgeschriebenen Disciplin einzuüben.

§. 17. Das ausschließliche Recht der Gesetzgebung, in allen und jeglichen Fällen, über denjenigen Distrikt (dessen Größe nicht zehn Geviertmeilen überschreiten soll), auszuüben, welche durch Abtretung einzelner Staaten und die Annahme des Congresses, Regierungssitz der Vereinigten Staaten werden wird; und eine gleiche Machtvollkommenheit über alle die Plätze ausüben, welche mit Zustimmung des gesetzgebenden Körpers desjenigen Staates, worin dieselben sich befinden, zur Errichtung von Forts, Magazinen, Zeughäusern, Schiffswerften, und andern nothwendigen Gebäulichkeiten angekauft wurden; und

§. 18. Alle Gesetze zu erlassen, welche nothwendig und passend sein werden, um die vorstehenden Machtbefugnisse und alle anderen Befugnisse in Vollzug zu setzen, welche durch diese Verfassung der Regierung der Vereinigten Staaten oder irgend einem Departemente oder Amte derselben übertragen sind.

9. **Abschnitt.** §. 1. Die Einwanderung oder die Importation solcher Personen, welche irgend einer von den gegenwärtig bestehenden Staaten für zulässig erachtet, soll von dem Congresse vor dem Jahre 1808 nicht gehindert werden, jedoch darf eine Steuer oder Abgabe auf solche Importation gelegt werden, welche zehn Dollars für jede Person nicht übersteigt.

§. 2. Das Privilegium der Habeas-Corpus-Akte soll nicht anders suspendirt werden, als wenn es im Falle eines Aufruhrs oder feindlichen Einfalls die öffentliche Sicherheit nothwendig macht.

§. 3. Es soll keine Bill of attainder und kein Gesetz mit rückwirkender Kraft (ex post facto law) erlassen werden.

§. 4. Keine Kopf- oder andere directe Steuer soll auferlegt werden, welche nicht im Verhältniß zum Census oder der oben festgesetzten Zählung erhoben werden kann.

§. 5. Keine Steuer oder Abgabe soll auf die Artikel gelegt werden, welche irgend ein Staat (der Vereinigten Staaten) ausführt.

§. 6. Kein Vorzug soll durch irgend eine Regulirung des Handels oder der Staatseinkünfte den Häfen des einen Staates vor dem eines anderen gegeben werden, noch sollen Schiffe, die von oder zu dem einen Staate zu gehen bestimmt sind, verpflichtet sein, in einem anderen einzulaufen, um zu laden oder Zölle zu entrichten.

§. 7. Kein Geld soll aus dem Staatsschatze genommen werden, als in Folge gesetzlicher Verwilligung, und eine regelmäßige Uebersicht und Rechnungsablage der Einnahmen und Ausgaben aller öffentlichen Gelder sollen von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

§. 8. Kein Adelstitel soll von den Vereinigten Staaten verliehen werden; und Niemand, der irgend eine besoldete Bedienung oder ein Amt von Wichtigkeit derselben bekleidet, soll ohne Einwilligung des Congresses irgend ein Geschenk, Emolument, Amt oder Titel irgend einer Art, von irgend einem Könige, Fürsten oder fremden Staate annehmen

10. **Abschnitt.** §. 1. Kein Staat soll für sich in Verträge, Bündnisse oder Conföderationen irgend welcher Art treten; Kaperbriefe ausstellen; Geld münzen; Papiergeld fertigen; andere Dinge als Gold- und Silber-Münze als Zahlungsmittel für Schulden erklären; keine Bill of attainder und kein Gesetz mit rückwirkender Kraft, oder

ein Gesetz, welches contractlichen Verpflichtungen Eintrag thut, erlassen, oder irgend einen Adelstitel verleihen.

§. 2. Kein Staat soll, ohne Zustimmung des Congresses, Zölle oder Steuern auf Ein- und Ausfuhrartikel legen, mit Ausnahme dessen, was unumgänglich nothwendig zur Vollstreckung seiner Aufsichtsgesetze ist; und der Reinertrag aller Zölle und Steuern, die in irgend einem Staate auf Ein- oder Ausfuhr gelegt sind, soll dem Staatsschatze der Vereinigten Staaten zufließen; und alle solche Gesetze sollen der Revision und Controlle des Congresses unterworfen sein.

§. 3. Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses Tonnengelder einführen, Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten halten, in irgend eine Uebereinkunft oder einen Vertrag mit einem andern Staate oder mit einer fremden Macht treten, oder in einen Krieg sich einlassen, wenn er nicht wirklich feindlich angegriffen oder ihm eine so augenscheinliche Gefahr droht, welche keinen Verzug zuläßt.

Zweiter Artikel.

1. **Abschnitt.** §. 1. Die vollziehende Gewalt soll in die Hände des Präsidenten der Vereinigten Staaten gelegt werden. Er soll sein Amt auf die Dauer von vier Jahren inne haben, und zugleich mit dem, für denselben Zeitraum erwählten Vicepräsidenten, auf folgende Weise gewählt werden:

§. 2. Ein jeder Staat soll nach den Formen, welche seine Gesetzgebung vorschreibt, eine Zahl von Wählern nennen, welche der ganzen Zahl von Senatoren und Repräsentanten gleich sei, welche der Staat zum Congresse zu senden berechtigt ist; aber kein Senator oder Abgeordneter, oder eine Person, welche ein wichtiges oder besoldetes Amt (office of trust or profit) der Vereinigten Staaten bekleidet, kann zum Wahlmann ernannt werden.

§. 3. (Dieser §., welcher über die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten handelt, ist aufgehoben und durch einen neuen ersetzt.) (S. Zusätze Art. 12.)

§. 4. Der Congreß kann die Zeit zur Wahl der Wahlmänner und den Tag, an welchem sie ihre Stimmen abzugeben haben, bestimmen; dieser Tag soll jedoch ein und derselbe für die gesammten Vereinigten Staaten sein.

§. 5. Niemand, als ein eingeborner Bürger oder einer, der zur Zeit der Annahme dieser Constitution Bürger der Vereinigten Staaten war, soll wohlfähig zum Amte des Präsidenten sein; noch auch soll irgend Jemand zu diesem Amte wahlfähig sein, welcher nicht das Alter von fünf und dreißig Jahren erlangt hat, und vierzehn Jahre innerhalb der Vereinigten Staaten seinen Wohnsitz hatte.

§. 6. Im Falle der Entsetzung des Präsidenten von seinem Amte, seines Absterbens, Verzichtleistung oder seiner Unfähigkeit, die Gewalten und Pflichten des genannten Amtes auszuführen, soll dasselbe auf den Vicepräsidenten übergehen; und der Congreß kann durch ein Gesetz Fürsorge treffen für den Fall der Entsetzung, des Todes, der Verzichtleistung oder der Unfähigkeit beider, sowohl des Präsidenten als des Vicepräsidenten, indem er festsetzt, welcher Beamte alsdann die Präsidentschaft übernehmen soll, und dieser Beamte soll demgemäß handeln, bis die Unfähigkeit beseitigt oder ein Präsident erwählt sein wird.

§. 7. Der Präsident soll zu festgesetzten Zeiten für seine Dienste eine Vergütung erhalten, welche während der Dauer der Zeit, für welche er erwählt worden, weder vermehrt noch vermindert werden soll, und er soll innerhalb dieser Zeit weder von den Vereinigten Staaten noch von einem einzelnen derselben irgend ein anderes Emolument erhalten.

§. 8. Vor dem Antritte seiner Amtsverrichtung soll er das folgende eidliche oder feierliche Gelöbniß ablegen:

„Ich schwöre (oder gelobe) feierlich, daß ich das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten getreulich verwalten, und nach meinen besten Kräften die Verfassung der Vereinigten Staaten aufrecht erhalten, beschützen und vertheidigen will."

2. Abschnitt. §. 1. Der Präsident soll Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten, sowie der Miliz der einzelnen Staaten sein, wenn diese zum activen Dienste der Vereinigten Staaten berufen ist; er kann schriftlich die Meinung der obersten Beamten in jeder der vollziehenden Regierungs-Abtheilungen über irgend einen Gegenstand, welcher zu den Pflichten ihrer bezüglichen Aemter gehört, einfordern; und er soll die Macht haben, Aufschub der Strafe und Verzeihung für Vergehungen gegen die Vereinigten Staaten zu gewähren, ausgenommen in Fällen der öffentlichen Anklage (impeachment).

§. 2. Er soll die Macht haben, durch und mit Rath und Zustimmung des Senats Verträge zu schließen, vorausgesetzt, daß zwei Drittheile der anwesenden Senatoren ihm beistimmen; und er soll Gesandte, andere öffentliche Minister und Consuln, die Richter des Obersten Gerichtshofes und alle anderen Beamten der Vereinigten Staaten, über deren Anstellungen hierin nicht auf andere Weise Fürsorge getroffen worden und welche auf dem Wege des Gesetzes festgestellt werden sollen, vorschlagen und durch und mit Beirath des Senates einsetzen. Der Congreß kann jedoch durch ein Gesetz die Ernennung solcher Unterbeamten, wie er es für dienlich hält, dem

Präsidenten allein, den Gerichtshöfen, oder den Chefs der Regierungsfächer ubertragen.

§. 3. Der Präsident soll die Gewalt haben, alle Stellen, welche während der Ferien des Senates sich etwa erledigen dürften, durch Ertheilung von Bestallungen auszuführen, die am Schlusse der nächsten Sitzung des Senates erlöschen sollen.

3. Abschnitt. §. 1. Er soll von Zeit zu Zeit dem Congresse Nachricht geben über den Zustand der Union, und der Erwägung desselben solche Maßregeln empfehlen, als er für nöthig und zweckdienlich halten wird. Er kann, in außerordentlichen Fällen, beide Häuser oder eines derselben zusammmenrufen, und im Falle sie über die Zeit einer Vertagung miteinander nicht übereinstimmen, darf er sie auf so lange vertagen, als es ihm zweckdienlich scheint. Er soll die Gesandten und andere öffentliche Minister empfangen; er soll dafür sorgen, daß die Gesetze gehörig vollzogen werden, und er soll alle Beamte der Vereinigten Staaten bestallen.

4. Abschnitt. §. 1. Der Präsident, Vicepräsident und alle Civilbeamte der Vereinigten Staaien sollen auf Anklage und Ueberführung der Verrätherei, der Bestechuug, oder anderer grober Verbrechen und Vergehen ihres Amtes entsetzt werden.

Dritter Artikel.

1. Abschnitt. §. 1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll einem Obersten Gerichtshofe und solchen Untergerichtshöfen übertragen werden, wie sie der Congreß von Zeit zu Zeit anordnen wird. Die Richter, sowohl des obersten Hofes, wie der unteren Gerichtshöfe, sollen ihre Stellen, so lange sie sich gut benehmen, bekleiden, und sollen zu festgesetzten Zeiten eine Entschädigung für ihre Dienste erhalten, welche während ihrer Amtsbekleidung nicht verringert werden darf.

2. Abschnitt. §. 1. Die richterliche Gewalt soll sich erstrecken über alle Fälle des Rechts und der Billigkeit, welche sich auf diese Constitution, auf die Gesetze der Vereinigten Staaten und auf die unter Autorität derselben gemachten oder noch zu machenden Verträge beziehen oder daraus hervorgehen; — über alle Fälle, welche Gesandte, andere öffentliche Geschäftsträger und Consuln betreffen; — über alle Fälle der Admiralität und der Seegerichtsbarkeit; — über Streitigkeiten, worin die Vereinigten Staaten eine Partei bilden; — über Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten; — zwischen

einem Staate und dem Bürger eines andern Staates; — zwischen Bürgern verschiedener Staaten; — zwischen Bürgern ein und desselben Staates, welche auf Ländereien Anspruch machen, auf welche sie einen Rechtstitel von verschiedenen Staaten besitzen, und zwischen einem Staate, oder den Bürgern desselben, und fremden Staaten, Bürgern oder Unterthanen.

§. 2. In allen Fällen, welche Gesandte, andere öffentliche Geschäftsträger und Consuln betreffen, und in denjenigen, wo ein Staat eine Partei ist, soll der oberste Hof die ursprüngliche Gerichtsbarkeit besitzen. In allen andern vorerwähnten Fällen soll der oberste Gerichtshof die Appellationsgerichtsbarkeit haben, sowohl in Betreff Gesetzes als der Thatsache, mit solchen Ausnahmen und unter solchen Anordnungen, wie der Congreß sie machen wird.

§. 3. Alle peinlichen Prozesse, mit Ausnahme der öffentlichen Anklagen (vor dem Senat) sollen durch Geschworene entschieden werden; und solche Prozesse sollen in dem Staate geführt werden, wo das Verbrechen begangen ward.

Wenn das Verbrechen aber nicht innerhalb irgend eines der Staaten begangen worden, so soll die Gerichtsverhandlung an dem oder den Orten gehalten werden, welche der Congreß gesetzlich dazu bestimmt haben wird.

3. Abschnitt. §. 1. Hochverrath gegen die Vereinigten Staaten soll allein in der Erregung eines Krieges wider dieselben, oder in einem Zusammenhalten mit dem Feinde derselben, indem diesem Hülfe und Unterstützung geleistet wird, bestehen. Niemand soll des Hochverraths überwiesen werden, als nur auf das Zeugniß zweier Zeugen über ein und dieselbe unzweideutige That, oder auf Geständniß der öffentlichen Gerichtshöfe.

§. 2. Der Congreß soll die Macht haben, die Strafe des Hochverraths zu bestimmen. Aber keine gerichtliche Ueberführung und Verurtheilung wegen dieses Verbrechens soll einen Schandfleck auf die Familie werfen, oder Vermögensconfiscation, außer während der Lebenszeit des Ueberwiesenen, bewirken.

Vierter Artikel.

1. Abschnitt. §. 1. Voller Glaube und Credit soll in jedem Staate den öffentlichen Acten, Urkunden und richterlichen Verhandlungen eines jeden anderen Staates gegeben werden; und der Congreß darf durch allgemeine Gesetze, die Art, auf welche solche Acten, Urkunden und richterliche Verhandlungen beglaubigt werden sollen, und die Gültigkeit derselben vorschreiben.

2. Abschnitt. §. 1. Die Bürger eines jeden Staates sollen zu allen Privilegien und Freiheiten der Bürger der übrigen Staaten berechtigt sein.

§. 2. Jemand, der in irgend einem Staate des Verrathes der Felonie oder anderer Verbrechen angeklagt ist, und vor der Justiz flieht, und in einem andern Staate befunden wird, soll, auf Begehren der vollziehenden Gewalt desjenigen Staates, aus welchem er entfloh, ausgeliefert werden, um in den Staat zurückgebracht zu werden, welcher die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen hat.

§. 3. Niemand, der in einem Staate, nach den Gesetzen desselben, zu Dienst oder Arbeit verpflichtet ist, und in einen andern entflieht, soll in Folge irgend eines Gesetzes oder einer Einrichtung dieses letztern, von solchem Dienst oder solcher Arbeit entlassen sein, sondern soll auf Verlangen derjenigen Partei, welche auf solchen Dienst und Arbeit Anspruch hat, ausgeliefert werden.

3. Abschnitt. §. 1. Neue Staaten können durch den Congreß in diese Union aufgenommen werden; aber kein neuer Staat soll innerhalb der Jurisdiction eines anderen Staates gebildet oder errichtet werden; noch soll irgend ein Staat durch die Vereinigung von zwei oder mehren Staaten oder Theilen von Staaten gebildet werden, ohne die Zustimmung der gesetzgebenden Behörde der betheiligten Staaten sowohl, als auch des Congresses.

§. 2. Der Congreß soll die Macht haben, über das Gebiet oder anderes den Vereinigten Staaten gehörendes Eigenthum zu verfügen, und rücksichtlich desselben alle nöthigen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen; und nichts in dieser Verfassung Enthaltene soll so ausgelegt werden, daß dadurch irgend welche Ansprüche der Vereinigten Staaten oder eines einzelnen Staates beeinträchtigt würden.

4. Abschnitt. §. 1. Die Vereinigten Staaten sollen jedem Staate in der Union eine republikanische Regierungsform verbürgen, und sie sollen jeden derselben gegen einen Anfall von Außen, und auf Ansuchen der gesetzgebenden, oder — wenn diese nicht zusammen berufen werden kann — der vollziehenden Gewalt gegen innere Gewaltthaten schützen.

Fünfter Artikel.

§. 1. Der Congreß soll zu jeder Zeit, wenn zwei Drittheile beider Häuser es für nöthig erachten werden, Verbesserungen und Zusätze (Amendements) zu dieser Constitution vorschlagen, oder er soll, auf das Ansuchen der gesetzgebenden Körper, von zwei Drittheilen der einzelnen Staaten, eine Versammlung (Convention) zum Vorschlagen von Amendements berufen, welche, in beiden Fällen, in jeder Hinsicht als ein Theil dieser Verfassung gelten sollen, sobald sie durch

die gesetzgebenden Körper von drei Viertheilen der einzelnen Staaten, oder durch Versammlungen (Conventionen) in drei Viertheilen derselben genehmigt worden sind, jenachdem die eine oder andere Weise der Ratificirung vom Congresse vorgeschlagen wird; mit dem Beding jedoch, daß kein Amendement, welches etwa vor dem Jahre 1808 gemacht werde, in irgend einer Weise die erste und vierte Bestimmung (§) im neunten Abschnitt des ersten Artikels entkräfte, und daß kein Staat ohne seine Einwilligung seines gleichförmigen Stimmrechtes im Senate beraubt werde.

Sechster Artikel.

§. 1. Alle vor der Annahme dieser Verfassung contrahirten Schulden und eingegangenen Verbindlichkeiten sollen unter dieser Verfassung eben so gültig gegen die Vereinigten Staaten sein, als unter der Conförderation.

§. 2. Diese Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten, welche in Folge derselben gemacht werden, und alle unter der Autorität der Vereinigten Staaten gemachten oder noch zu machenden Verträge sollen das höchste Gesetz des Landes sein, und die Richter eines jeden Staates sollen daran gebunden sein, selbst im Falle die Verfassung oder die Gesetze irgend eines Staates entgegengesetzte Bestimmungen enthielten.

§. 3. Die vorerwähnten Senatoren und Abgeordnete (Repräsentanten) und die Mitglieder der gesetzgebenden Körper der einzelnen Staaten, und alle vollziehenden und richterlichen Beamten, beider, sowohl der Vereinigten Staaten, als auch der einzelnen Staaten, sollen durch Eidschwur oder feierliches Gelöbniß verpflichtet werden, diese Verfassung aufrecht zu erhalten. Aber kein religiöser Bekenntnißeid soll jemals zur Befähigung zu irgend einem Amte der öffentlichen Obliegenheit unter den Vereinigten Staaten gefordert werden.

Die Genehmigung der Versammlungen (Conventionen) von neun Staaten sollen hinreichend sein, diese Verfassung zwischen den dieselbe ratificirenden Staaten zu errichten und einzuführen.

So geschehen in der Versammlung durch die einmüthige Bestimmung der anwesenden Staaten, am siebenten Tage des Septembers, im Jahre unseres Herrn ein Tausend sieben Hundert und sieben und achtzig, und im zwölften Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten. Zur Beglaubigung dessen haben wir hier unten unsere Namen unterschrieben.

Georg Washington, Präsident und Abgeordneter von Virginien.

(Nun folgen die Unterschriften der Abgeordneten von New-Hampshire, Massachusets, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delavare, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien.) Bezeugt: William Jackson, Secretair.

Zusätze und Verbesserungen (Amendements) zur Verfassung der Vereinigten Staaten.

welche gemäß den Bestimmungen des fünften Artikels der vorstehenden Verfassung angenommen wurden.

---

1. Artikel. Der Congreß soll kein Gesetz erlassen, durch welches eine Religionsform festgesetzt oder die freie Ausübung einer andern verhindert, oder durch welches die Freiheit der Rede oder der Presse, oder das Recht des Volkes sich friedlich zu versammeln, und der Regierung Petitionen wegen Abstellung von Mißbräuchen zu überreichen, beschränkt wird.

2. Artikel Da eine gut geordnete Miliz (Landwehr) zur Sicherheit eines freien Staates nothwendig ist, so soll das Recht des Volkes, Waffen zu halten und zu tragen, unverletzt bleiben.

3. Artikel. Kein Soldat soll in Friedenszeiten in irgend ein Haus einquartirt werden ohne Einwilligung des Eigenthümers, noch auch in Kriegszeiten, außer auf die durch ein Gesetz zu bestimmende Weise.

4. Artikel. Das Recht des Volkes, für seine Person, sein Haus, seine Papiere und Effecten gegen jede ungerechte Durchsuchung und Beschlagnahme gesichert zu sein, darf nicht verletzt werden; und es darf kein Befehl dazu ertheilt werden, der sich nicht auf eine beweisliche, durch einen Eid oder feierliches Gelöbniß bekräftigte Ursache gründet, und der nicht ganz genau den zu durchsuchenden Ort und die einzuziehenden Personen oder mit Beschlag zu belegenden Gegenstände beschreibt.

5. Artikel. Niemand soll gehalten sein, wegen eines Capital- oder eines anderen entehrenden Verbrechens sich zu verantworten, als auf Anklage und Befehl der großen Jury, außer in den bei der Land- und Seemacht oder in der Landwehr (Miliz), wenn sich dieselbe in Zeiten des Krieges oder öffentlicher Gefahr im activen Dienste befindet, vorkommenden Fällen. Noch soll Jemand wegen eines und desselben Vergehens zweimal in Gefahr um Leib und Leben gebracht

werden; noch soll er gezwungen sein, in irgend einer Criminalsache Zeugniß gegen sich selbst abzulegen, noch seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigenthums beraubt werden, ohne rechtmäßig gerichtet zu sein; noch soll Privateigenthum zum öffentlichen Nutzen genommen werden ohne gerechte Entschädigung.

6. Artikel. Bei allen peinlichen Verfolgungen soll der Angeklagte sich des Rechtes eines raschen und öffentlichen Verfahrens, durch eine unparteiische Jury des Staates und Bezirkes, worin das Verbrechen begangen wurde, zu erfreuen haben, nachdem dieser Bezirk schon vorher durch's Gesetz festgestellt worden. Der Angeklagte soll ferner sich des Rechtes erfreuen, über die Natur und Ursache der Anklage unterrichtet zu werden; mit den Zeugen gegen ihn confrontirt zu werden; Zwangsverfahren zu beanspruchen, um Zeugen zu seinen Gunsten zu erhalten, und den Beistand eines Anwaltes zu seiner Vertheidigung zu haben.

7. Artikel. In bürgerlichen Rechtssachen, wo der in Streitfrage stehende Werth über 20 Dollars beträgt, soll das Recht des Verfahrens vor Geschwornen beibehalten werden, und keine, von einer Jury entschiedene Sache soll von irgend einem andern Gerichtshofe der Vereinigten Staaten auf eine andere Weise nochmals untersucht werden, als gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

8. Artikel. Uebermäßige Bürgschaften (Kautionen) sollrn nicht gefordert, noch auch übermäßige Geldbuße auferlegt, noch grausame und ungewöhnliche Strafen verhängt werden.

9. Artikel. Die Aufzählung bestimmter Rechte in der Verfassung soll nicht so ausgelegt werden, um dadurch andere vom Volke vorbehaltene Rechte abzuläugnen oder zu beeinträchtigen.

10. Artikel. Die Gewalten, welche durch die Constitution den Vereinigten Staaten nicht übertragen, noch durch dieselbe den einzelnen Staaten abgesprochen worden ist, sind den bezüglichen Staaten oder dem Volke vorbehalten.

11. Artikel Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll nicht dahin gedeutet werden, daß sie sich über irgend einen Rechtshandel in Rechts- oder Billigkeitsfällen erstrecke, welcher gegen einen der Vereinigten Staaten durch Bürger eines anderen Staates, oder durch Bürger oder Unterthanen irgend eines fremden Staates angefangen oder betrieben wurde.

12. Artikel. §. 1. Die Wähler sollen sich in ihren bezüglichen Staaten versammeln, und durch Stimmzettel (Ballot) über den Präsidenten und Vicepräsidenten abstimmen, von denen einer wenigstens kein Einwohner eines und desselben Staates mit ihnen sein soll. Sie sollen auf ihren Stimmzetteln die Person namhaft machen, welche sie zum Präsidenten, und auf besondern Stimmzetteln die Person, welche sie zum Vicepräsidenten bestimmen. Und sie sollen besondere Listen über alle die Personen machen, welche zu Präsidenten, und über alle die Personen, welche zu Vicepräsidenten bestimmt sind, und über die Zahl der Wahlstimmen (vota) für jeden derselben anfertigen; diese Listen sollen sie unterzeichnen und beglaubigen, und versiegelt nach dem Sitze der Regierung der Vereinigten Staaten, adressirt an den Präsidenten des Staates, übersenden. Der Präsident des Senates soll, in Gegenwart des Senates und des Hauses der Abgeordneten alle diese Certificate öffnen, und dann sollen die Wahlstimmen gezählt werden. Die Person, welche die größte Zahl der Stimmen hat, soll Präsident sein, falls diese Zahl eine Mehrheit der ganzen Anzahl der festgesetzten Wähler ist; wenn jedoch Niemand eine solche Majorität hat, dann soll das Haus der Repräsentanten aus denjenigen Personen, welche auf der Präsidentenliste die meisten Stimmen haben, jedoch aus nicht mehr als dreien, unmittelbar durch Ballot, den Präsidenten wählen. Aber bei dieser Wahl des Präsidenten sollen die Stimmen nach Staaten, wobei die Repräsentanten eines jeden Staates nur eine Stimme haben, gezählt werden; die zu diesem Endzwecke nöthige Wählerzahl (Quorum) soll aus einem oder mehreren Mitgliedern von zwei Drittheilen aller Staaten bestehen, und eine Mehrheit aller Staaten soll zur Wahl erforderlich sein. Sollte jedoch das Haus der Repräsentanten in den Fällen, wo das Recht der Wahl ihm anheimfällt, den Präsidenten nicht vor dem vierten Tage des nächstfolgenden Märzes wählen, dann soll der Vicepräsident als Präsident fungiren, gleichwie bei einem Todesfalle, oder einer anderen verfassungsmäßigen Unfähigkeit des Präsidenten.

§. 2. Die Person, welche die größte Zahl der Stimmen zum Vicepräsidenten hat, soll Vicepräsidenten sein, wenn diese Zahl eine Mehrheit der ganzen Anzahl der festgesetzten Wähler ist. Und im Falle Niemand eine Mehrheit hat, dann soll der Senat aus den zwei höchsten Zahlen auf der Liste den Vicepräsidenten wählen; die zu diesem Endzwecke nöthige Wählerzahl (Quorum) soll aus zwei Drittheilen der ganzen Anzahl der Senatoren bestehen und eine Mehrheit der ganzen Anzahl soll zur Wahl erforderlich sein. Aber Niemand, der verfassungsmäßig unwählbar znm Präsidenten-Amte ist, soll wählbar zum Amte des Vicepräsidenten der Vereinigten Staaten sein.

Verfassung

des

Staates New-York.

(Angenommen am 3. November 1846, und seit dem 1. Januar 1847 in Wirksamkeit. *))

Wir, **das Volk** des Staates New-York, Gott dem Allmächtigen für unsere Freiheit dankbar, **errichten**, um die Segnungen derselben zu sichern, diese Verfassung.

Erster Artikel.

1. Abschnitt. Kein Mitglied soll seiner politischen Rechte beraubt werden. [1]) Kein Mitglied dieses Staates soll seiner politischen Rechte, noch irgend welcher von den Rechten oder Privilegien, welche irgend einem Bürger desselben zugesichert sind,

*) Schon am 20. April 1777 gab sich der Staat New-York eine besondere Verfassung, die aber im Jahre 1801 von neuem durchgesehen ward. Die gegenwärtige Verfassung ist eine durchaus umgearbeitete, vermehrte und verbesserte der früheren. Sie erscheint hiermit zum ersten Mal in einem deutschen Gewande. Wo immer die gleiche oder eine ähnliche Bestimmung in der alten Verfassung (von 1828) besteht, so ist in den Noten darauf hingewiesen, und in den meisten Fällen sind Veränderungen durch eine Note angedeutet, oder durch den Druck hervorgehoben.

[1]) Art. 7 §. 1.

beraubt werden, es sei denn durch das Gesetz des Landes oder den Urtheilsspruch seines Gleichen (peeres).

2. Abschnitt. Schwurgerichte. [1]) Das Verfahren vor Geschwornen soll in allen Fällen, in welchen es bisher in Gebrauch war, für immer unverletzt bleiben. Aber das Verfahren vor Geschwornen darf in allen bürgerlichen Fällen in der Weise, wie es das Gesetz vorschreiben wird, von den Parteien abgelehnt weren.

3. Abschnitt. Religions-Freiheit. [2]) Die freie Ausübung und der freie Genuß eines religiösen Bekenntnisses und Gottesdienstes, ohne Unterschied oder Vorzug, soll für immer allen Menschen in diesem Staate erlaubt sein; und Niemand soll wegen seiner Meinungen über Gegenstände des religiösen Glaubens für unfähig erklärt werden, Zeugniß abzulegen; aber die hierdurch verbürgte Gewissensfreiheit soll nicht zur Entschuldigung für Handlungen der Zügellosigkeit oder zur Rechtfertigung mit dem Frieden und der Sicherheit dieses Staates unvereinbarer Uebungen und Gebräuche mißdeutet werden.

4. Abschnitt. Habeas Corpus. [3]) Das Privilegium der Habeas-Corpus-Akte soll nur dann suspendirt werden, wenn in Fällen des Aufruhrs und eines feindlichen Einfalls die öffentliche Sicherheit es erheischt.

5. Abschnitt. Kautionen, Geldbußen und Zeugenverhaftung. [4]) Uebermäßige Bürgschaften (Kautionen) sollen nicht gefordert, noch auch übermäßige Geldbußen auferlegt, noch grausame und ungewöhnliche Strafen verhängt, noch sollen Zeugen unbilliger Weise festgehalten werden.

6. Abschnitt. Verfahren in Criminalsachen. [5]) Niemand soll gehalten sein, sich wegen eines Capital- oder anderen entehrenden Verbrechens zu verantworten (ausgenommen in Fällen der öffentlichen Anklagen [vor dem Senat] und in Fällen der Miliz, während sie im activen Dienste ist; und der Land- und Seemacht in Kriegszeiten, oder der, welche dieser Staat in Friedenszeiten mit Einwilligung des Congresses halten wird; und in kleinen Diebstahls-Fällen, jedoch nach den Bestimmungen des gesetzgebenden Körpers),

---

[1]) Aet. 7. §. 2—6. [2]) Art. 7. §. 3. [3]) Art. 7. §. 6. [4]) Vergl. Zusätze zu B. V. Art. 5. [5]) Art. 7. §. 7. Vergl. Zusätze Art. 5.

außer auf die Vorladung und Anklage einer großen Jury, und bei jedem Proceß vor jedem Gerichtshofe soll dem angeklagten Theile erlaubt sein, zu erscheinen und sich persönlich oder durch einen Anwalt zu vertheidigen, wie bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Niemand soll für ein und dasselbe Vergehen zweimal in Leibes- und Lebensgefahr (in jeopardy) gesetzt werden; noch soll er gezwungen sein, in irgend einem Criminalfall Zeugniß wider sich selbst abzulegen; noch des Lebens, der Freiheit oder des Eigenthums ohne gehörigen Rechtsgang beraubt werden; noch auch soll Privateigenthnm zum Staatsvortheil ohne gerechte Entschädigung genommen werden.

7. Abschnitt. Festsetzung der Entschädigung, Privat-Wege. Wenn Privateigenthum zu irgend einem öffentlichen Zwecke genommen wird, so soll die dafür zu leistende Entschädigung, wenn diese von dem Staate nicht geleistet ist, durch eine Jury oder durch nicht weniger als drei, von einem Notariatsgerichtshof (Court of Record) dazu ernannten Commissären, festgestellt werden, wie es durch ein Gesetz wird vorgeschrieben werden.

Privatwege dürfen in der Weise geöffnet werden, wie es das Gesetz vorschreiben wird; aber in jedem Falle soll die Nothwendigkeit des Weges und der Betrag allen Nachtheiles, welcher durch die Oeffnung desselben entsteht, zuerst durch eine Jury von unabhängigen Bodeneigenthümern festgestellt werden, und dieser Betrag soll, zusammen mit den Kosten des Verfahrens, von der Person, welche den Vortheil zieht, gezahlt werden.

8. Abschnitt. Freiheit der Rede und der Presse. [1]) Jeder Bürger darf frei seine Meinung über jeden Gegenstand sagen, schreiben und veröffentlichen, ist aber für den Mißbrauch dieses Rechts verantwortlich, und kein Gesetz soll zur Beschränkung oder Schmälerung der Freiheit der Rede oder der Presse erlassen werden. In allen peinlichen Verfolgungen und Anklagen wegen Schmähschriften (libels), darf die Wahrheit dem Geschworenengericht vollständig dargelegt werden; und wenn es der Jury scheint, daß der als ehrenrührig angeklagte Gegenstand wahr ist, und aus guten Beweggründen und zu rechtfertigenden Zwecken veröffentlicht worden, so soll der angeklagte Theil losgesprochen werden; und die Jury soll das Recht haben, über Factum und Gesetz entscheidend zu urtheilen.

9. Abschnitt. Gesetz über Verwendung öffentlicher Gelder ꝛc. [2]) Die Zustimmung von zwei Drittheilen der zu jedem

---

[1]) A. V. Art. 7. §. 8. [2]) A. V. Art. 7. §. 9.

Zweige des gesetzgebenden Körpers gewählten Mitglieder soll zu jedem Gesetze erforderlich sein, welches die öffentlichen Gelder oder öffentliches Eigenthum zu localen oder Privatzwecken anweist.

10. Abschnitt. Versammlungs- und Petitionsrecht. Ehescheidungen. Lotterie. Kein Gesetz soll erlassen werden, welches das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln und der Regierung, oder irgend einem Zweige derselben, Petitionen zu überreichen beschränkt; noch soll irgend eine Ehescheidung anders gestattet werden, als durch gehöriges richterliches Verfahren, noch soll künftighin irgend eine Lotterie in diesem Staate autorisirt, noch irgend ein Verkauf von Lotterieloosen in demselben erlaubt werden. [1])

11. Abschnitt. Das Volk ursprünglicher Eigenthümer der Ländereien. Das Volk dieses Staates wird, in seinem Souverainitätsrechte, als der ursprüngliche und einzige Besitzer des Eigenthumsrechts an und von allen Ländereien innerhalb der Gerichtsherrschaft des Staates angesehen; und alle Ländereien, deren Titel wegen Mangels an Erben erlöschen wird, sollen dem Volke wieder anheim fallen.

12. Abschnitt. Feudal-Lasten sind abgeschafft. Alle Feudal-Lasten irgend welcher Art, mit allen ihren Nebenpunkten, sind hiermit abgeschafft, mit Ausnahme jedoch aller derjenigen bestimmten Abgaben und Dienstleistungen, welche zu irgend einer Zeit vor diesem gesetzlich geschaffen oder vorbehalten worden sind.

13. Abschnitt. Alle Ländereien sind freies Erbgut. Alle Ländereien innerhalb dieses Staates sind freies Erb- (Allodial-) Eigenthum, und nur der Verbindlichkeit des Heimfalles unterworfen, das ganze und unbedingte Eigenthum besitzen die Eigenthümer gemäß der Natur ihrer bezüglichen Besitzungen.

14. Abschnitt. Beschränkung gewisser Verpachtungen. Keine Verpachtung oder Verwilligung von Ackerland, welche auf einen längeren Zeitraum als zwölf Jahre nach diesem gemacht, und bei welcher irgend eine Abgabe oder Dienstleistung irgend einer Art vorbehalten ist, soll rechtsgültig sein.

---

[1]) Die alte Verfassung (von 1821) hatte den Zusatz: „mit Ausnahme von solchen Lotterien, welche bereits durch's Gesetz festgestellt sind." Aber auch diese Ausnahme ist jetzt weggefallen. Vergl. A. V. Art. 7. §. 11.

15. **Abschnitt.** Abschaffung der Lehngelder. Alle Lehngelder (fines), quarter sales, oder andere ähnliche Beschränkungen der Veräußerung, welche in irgend einer, nach diesem vollzogenen, Ländereiverwilligung vorbehalten werden, sollen nichtig sein.

16. **Abschnitt.** Nichtigkeit gewisser Käufe von Indianern.[1]) Kein seit dem 14. Oktober 1775 mit den Indianern abgeschlossener oder späterhin noch abgeschlossen werdender Kauf oder Kaufkontrakt über Ländereien in diesem Staate soll rechtsgültig sein, es sei denn, daß er unter der Autorität und mit der Einwilligung des gesetzgebenden Körpers gemacht sei.

17. **Abschnitt.** Theile des gemeinen Rechts u. s. w.[2]) Diejenigen Theile des gemeinen Rechts und der Decrete (acts) des gesetzgebenden Körpers der Kolonie New-York, wie sie zusammen das Gesetz dieser Kolonie am 19. April 1775, und die Beschlüsse des Congresses der besagten Kolonie, und der Convention des Staates von New-York, die am 20. April 1777 in Kraft waren und seitdem nicht erloschen oder zurückgenommen oder verändert worden sind; und diejenigen Dekrete (acts) des gesetzgebenden Körpers dieses Staates, welche jetzt in Kraft sind, sollen das Gesetz dieses Staates sein und bleiben, unterworfen jedoch den Veränderungen, welche der gesetzgebende Körper in Betreff derselben machen wird. Aber alle diejenigen Theile des gemeinen Rechts, und diejenigen der besagten Dekrete oder der Theile derselben, welche dieser Verfassung widerstreiten, sind hierdurch abgeschafft; und der gesetzgebende Körper soll in seiner ersten Sitzung nach der Annahme dieser Verfassung, drei Beauftragte ernennen, deren Pflicht es sein soll, die sämmtlichen Gesetze dieses Staates oder so viele derselben und diejenigen Theile, welche die genannten Beauftragten für thunlich und dienlich halten, in einem geschriebenen, systematischen Code zusammenzufassen. Und die genannten Beauftragten sollen diejenigen Veränderungen und Zusätze zu denselben namhaft machen, welche sie für angemessen halten und sie sollen zu jeder Zeit, wenn sie dazu aufgefordert werden, der gesetzgebenden Behörde Bericht über den Fortgang ihrer Verhandlungen erstatten, und die gesetzgebende Behörde soll Gesetze zur Regulirung der Amtsführung, der Ausfüllung von vacanten Plätzen und der Entschädigung der genannten Beauftragten erlassen.

---

[1]) A. V. Art. 7. §. 12. [2]) Vergl. A. V. Art. 7. §. 13.

und soll auch für die Veröffentlichung des besagten Code, bevor dersebe dem gesetzgebenden Körper zur Annahme vorgelegt wird, Fürsorge treffen.

18. Abschnitt. Ländereiverwilligungen durch den König von Großbrittanien sind nichtig, gewisse andere Rechte jedoch nicht.[1]) Alle Ländereiverwilligungen innerhalb dieses Staates, welche durch den König von Großbrittanien oder andere Personen unter seiner Autorität nach dem 14. Oktober 1775 gemacht worden, sollen null und nichtig sein; aber nichts in dieser Verfassung enthaltene, soll irgend welche unter Autorität des besagten Königs oder seiner Vorgänger vor dieser Zeit in diesem Staate gemachte Ländereibewilligungen oder vor diesem Tag durch ihn oder sie gegebene Freibriefe politischer Körper und Korporationen entkräften; noch soll es auch die, seit dem durch diesen Staat oder durch die unter seiner Autorität handelnden Personen, gegebene Patente (grants) und Freibriefe (chartres) berühren, oder den durch den Staat oder durch Individuen und Corporationen contrahirten Schulden oder irgend andere Eigenthumsrechten, oder irgend welchen Prozessen, Klagen, Klagerechten oder andern Prozeduren vor Gerichtshöfen, Eintrag thun.

Zweiter Artikel.

1. Abschnitt. Eigenschaft der Wähler.[2]) Jeder männliche Bürger von 21 Jahren, der seit zehn Tagen ein Bürger und seit einem Jahre vor der betreffenden Wahl, ein Einwohner dieses Staates gewesen ist und seit den letzten vier Monaten in der County (Canton) gewohnt hat, wo er seine Stimme abgeben will, soll berechtigt sein, in dem Wahlbezirk, in welchem er sich zur Zeit aufhält, und nicht anders wo, bei der Wahl aller Beamte, mitzustimmen, welche jetzt durch das Volk wählbar sind oder es noch sein werden; aber ein solcher Bürger soll seit den letzten dreißig Tagen vor der betreffenden Wahl ein Bewohner des Bezirks gewesen sein, aus welchem der Beamte zu wählen ist, für welchen er seine Stimme abgiebt. Aber kein farbiger Mann, wenn er nicht drei Jahre ein Bürger dieses Staates gewesen und seit einem, der bezüglichen Wahl nächst vorhergegangenem Jahre, ein freies, ihm eigenthümlich gehörendes Grundstück im Werthe von 250 Dollars, nach Abzug aller Schulden und Lasten darauf, in eigener Person besessen und inne gehabt hat und schon

---

[1]) A. V. Art. 7. §. 14. [2]) Vergl. A. V. Art. 2. §. 1.

wirklich besteuert worden und eine Auflage darauf bezahlt hat, soll zu einer Stimme bei einer solchen Wahl berechtigt sein. Und kein Farbiger soll direkter Besteuerung unterworfen werden, wenn er nicht ein solches reales Eigenthum, wie vorbesagt, besitzt und inne hat.

2. Abschnitt. Entziehung des Wahlrechtes.[1]) Gesetze können erlassen werden, um alle diejenigen Personen vom Stimmrechte auszuschließen, welche der Bestechung, des Diebstahls oder irgend eines entstehenden Verbrechens überführt worden, oder noch überführt werden; und um Jeden, welcher eine auf irgend eine Wahl sich beziehende oder von dem Ergebniß derselben abhängigen Wette macht, oder sich unmittelbar oder mittelbar dabei betheiligt, das Recht, bei einer solchen Wahl mitzustimmen, zu entziehen.

3. Abschnitt. Wohnsitz. Zum Zwecke des Stimmens (bei einer Wahl) soll Niemand vermöge seiner Anwesenheit oder Abwesenheit seinen Wohnsitz weder erwerben noch verlieren, während er sich im Dienst der Vereinigten Staaten befindet; noch während er bei der Schifffahrt auf den Wässern dieses Staates oder der Vereinigten Staaten oder der hohen See angestellt; noch während er sich auf irgend einer Bildungsanstalt als Studirender aufhält; noch während er auf öffentliche Kosten in irgend einem Armenhause oder anderem Zufluchtsorte erhalten wird; noch während er in irgend einem öffentlichen Gefängniß eingesperrt ist.

4. Abschnitt. Beweise für das Stimmrecht.[2]) Gesetze sollen erlassen werden, um durch geeignete Beweise die Bürger erkennbar zu machen, welche zu dem hier festgestellten Stimmrecht befugt sein sollen.

5. Abschnitt. Ballot.[3]) Alle Wahlen durch die Bürger sollen durch Stimmzettel (Ballot) geschehen, die Wahlen solcher Stadtbeamten ausgenommen, wo das Gesetz eine andere Wahlart vorschreiben wird.

Dritter Artikel.

1. Abschnitt. Der Gesetzgebende Körper (Legislature).[4]) Die Gesetzgebende Gewalt dieses Staates soll einem Senate und einer Abgeordnetenkammer (Assembly) zukommen.

---

[1]) Vergl. A. V. Art. 2. §. 2. [2]) A. V. Art. 2. §. 3. [3]) A. V. Art. 2. §. 4. [4]) Art. 1. §. 1.

2. Abschnitt. Senat und Abgeordneten-Kammer. [1]) Der Senat soll aus 32 Mitgliedern bestehen, und die Senatoren sollen alle zwei Jahre gewählt werden.

Die Abgeordneten-Kammer soll aus 128 Mitgliedern bestehen, welche jährlich gewählt werden sollen.

3. Abschnitt. Senatsbezirke (Senate districts). [2]) Der Staat soll in 32 Bezirke getheilt werden, welche Senats-Bezirke genannt werden, und von welchen jeder einen Senator wählen soll.

Die Bezirke sollen numerirt werden von eins bis zwei und dreißig eingeschlossen.

Der Bezirk Nr. 1. soll aus den Counties Suffolk, Richmond und Queens bestehen.

Der Bezirk Nr. 2. aus der County Kings.

Der Bezirk Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 aus der Stadt und County New-York; und die Körperschaft der Aufseher (Supervisors) der besagten Stadt und County sollen am oder vor dem 1. Mai 1847, die besagte Stadt und County in diejenige Anzahl von Senatsbezirken theilen, zu welchen sie berechtigt ist, und zwar soll jeder Bezirk eine möglichst gleiche Anzahl von Einwohnern, mit Ausschluß der Ausländer und der nicht besteuerten Farbigen in sich schließen, und aus einem bequemen und aneinanderstoßenden Gebiete bestehen; und kein Abgeordnetenbezirk soll bei der Bildung der Senatsbezirke getheilt werden. Die Körperschaft der Aufseher, sollen, wenn sie diese Abtheilung vollzogen haben, Certificate darüber anfertigen lassen, welche die Nummer und Gränzen jedes Bezirkes und die Bevölkerung desselben angiebt, und in dem Büreau des Staatssekretairs, und des Sekretairs der besagten Stadt und Grafschaft niedergelegt werden sollen.

Der Bezirk Nr. 7. soll aus den Counties Westchester, Putnam und Rockland bestehen.

Der	Bezirk	Nr. 8.	aus	den	Counties	Dutches und Columbia.
"	"	" 9.	"	"	"	Orange und Sulivan.
"	"	" 10.	"	"	"	Ulster und Greene.
"	"	" 11.	"	"	"	Albany und Schenectady.
"	"	" 12.	"	"	County	Renselaer.
"	"	" 13.	"	"	Counties	Washington u. Saratoga.
"	"	" 14.	"	"	"	Warren, Essex u. Clinton.
"	"	" 15.	"	"	"	St. Lawrence u. Franklin.
"	"	" 16.	"	"	"	Herkimer, Hamilton, Fulton und Montgomery.

[1]) A. V. Art. 1. §. 2. [2]) — Art. 1. §. 5.

Der Bezirk Nr. 17.	aus den	Counties	Schoharie und Delaware.
„ „ „ 18.	„ „	„	Otsego und Chenango.
„ „ „ 19.	„ „	County	Oneida.
„ „ „ 20.	„ „	Counties	Madison und Oswego.
„ „ „ 21.	„ „	„	Jefferson uud Lewis.
„ „ „ 22.	„ „	County	Onondaga.
„ „ „ 23.	„ „	Counties	Cortland, Broome und Tioga.
„ „ „ 24.	„ „	„	Cayuga und Wayne.
„ „ „ 25.	„ „	„	Tompkins, Seneca und Yates.
„ „ „ 26.	„ „	„	Steuben und Chemung.
„ „ „ 27.	„ „	County	Monroe.
„ „ „ 28.	„ „	Counties	Orleans, Genesee und Niagara.
„ „ „ 29.	„ „	„	Ontario und Livingston.
„ „ „ 30.	„ „	„	Alleghany und Wyoming.
„ „ „ 31.	„ „	County	Erie.
„ „ „ 32.	„ „	Counties	Chautauque und Cattaraugus.

4. **Abschnitt.** Zählung. Aenderung der Bezirke.[1]) Die Zählung der Einwohner des Staates soll unter Leitung des gesetzgebenden Körpers (Legislature) im Jahre 1855, und dann zu Ende aller folgenden zehn Jahre, vorgenommen werden; und die besagten Bezirke sollen durch den gesetzgebenden Körper in der ersten Sitzung nach der jedesmaligen Zählung so geändert werden, daß jeder Senatsbezirk so genau als möglich, eine gleiche Anzahl Einwohner umfassen soll, mit Ausschluß der Ausländer und der nichtbesteuerten Farbigen; und sie sollen ungeändert bleiben bis zur Wiederkehr einer zweiten Zählung; und sollen immer aus aneinanderstoßenden Gebieten bestehen; und soll keine County bei der Bildung eines Senatsbezirks getrennt werden, mit der Ausnahme jedoch, wenn eine County etwa zu zwei oder mehreren Senatoren berechtigt sein sollte.

5. **Abschnitt.** Vertheilung der Mitglieder der Abgeordneten-Kammer.[2]) Die Mitglieder der Abgeordneten-Kammer sollen durch den gesetzgebenden Körper verhältnißmäßig auf die einzelnen Counties dieses Staates vertheilt werden, und zwar so verhältnißmäßig als möglich zu der Einwohnerzahl derselben, die Ausländer und unbesteuerten Farbigen ausgeschlossen, und sie sollen durch die einzelnen Bezirke erwählt werden.

---

[1]) A. V. Art. 1. §. 6. [2]) Art. 1. §. 7.

Die verschiedenen Körperschaften der Oberaufseher in denjenigen Counties dieses Staates, welche jetzt zu mehr als einem Mitgliede der Abgeordnetenkammer berechtigt sind, sollen sich am ersten Dienstag des nächsten Januars versammeln und ihre bezüglichen Counties in Abgeordneten-Bezirke eintheilen, welche der Zahl der Abgeordneten entsprechen, zu welchen diese Counties jetzt einzeln gesetzlich berechtigt sind; und sie sollen eine Beschreibung dieser Abgeordneten-Bezirke, welche die Nummer eines jeden Bezirkes und die, nach der letzt vorhergegangenen Staatszählung so genau als möglich bestimmte Bevölkerung derselben enthält, anfertigen lassen, und sie in den Büreaux des Staatssekretairs und des Sekretairs der bezüglichen Counties niederzulegen. Jeder Abgeordneten-Bezirk soll, so nahe als möglich, eine gleiche Anzahl von Einwohnern erhalten, mit Ausnahme der Ausländer und der nicht besteuerten Farbigen, und sie sollen aus einem passenden und aneinanderstoßenden Gebiete bestehen; aber keine Stadt soll bei der Bildung von Abgeordneten-Bezirken getheilt werden.

Die gesetzgebende Behörde soll, in ihrer ersten Sitzung nach der Wiederkehr einer jeden Zählung, die Mitglieder der Abgeordneten-Kammer aufs Neue, in der zuvorgesagten Weise, unter die verschiedenen Counties vertheilen; und die Körperschaften der Oberaufseher in denjenigen Counties, welche etwa nach einer solchen Wieder-Vertheilung zu mehr als einem Mitgliede berechtigt sind, sollen sich zu der Zeit, welche die, die Wiedervertheilung vollziehende, gesetzgebende Behörde, vorschreiben wird, versammeln, und diese Counties in Abgeordneten-Bezirke nach der hierin festgesetzten Weise, abtheilen; und die so vollzogene verhältnißmäßige Vertheilung und die Bezirke sollen unverändert bleiben, bis eine zweite Zählung nach den Vorschriften des vorhergehenden Abschnittes stattgefunden hat.

Jede County, welche vor diesem bestanden hat und abgesondert organisirt war, mit Ausnahme der County Hamilton, soll immer zu einem Mitgliede der Abgeordneten-Kammer berechtigt sein, und keine neue County soll in Zukunft errichtet werden, es sei denn, daß ihre Bevölkerung sie zu einem Mitgliede berechtige.

Die County Hamilton soll mit der County Fulton wählen, bis die Bevölkerung der County Hamilton, dem erforderlichen Verhältnisse gemäß, zu einem Mitgliede berechtigt sein wird.

6. Artikel. Entschädigung der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sollen für ihre Dienste, von dem Anfange der Sitzungen an, eine Summe erhalten, welche drei Dollar (ungefähr 4¼ preuß. Thaler) für den Tag nicht übersteigt; aber diese bewilligten Tagegelder sollen in Summa dreihundert Dollar nicht übersteigen, ausgenommen

bei Proceduren wegen öffentlicher Anklage (impeachment). Die Beschränkung in Betreff der ganzen Entschädigungssumme soll nicht eher, als im Jahre 1848 in Wirksamkeit treten. Wenn die Mitglieder zu einer außerordentlichen Session zusammenberufen werden, so erhalten sie drei Dollar per Tag. Auch sollen sie die Summe von einem Dollar für jede zehn Meilen (ungefähr 2 geogr. Meilen) erhalten, welche sie auf der gewöhnlichen Route, welche sie zur Hinreise zu dem Versamulungsort und auf der Herreise von demselben, gebrauchen. Der Sprecher der Abgeordneten-Kammer soll, Kraft seines Amtes, eine weitere Vergütung erhalten, welche einem Drittheile der ihm als Mitglied bewilligten Tagegelder gleichkommt.

7. Abschnitt. Kein Mitglied darf eine Anstellung annehmen. Kein Mitglied des gesetzgebenden Körpers darf während des Zeitraums, für welchen er gewählt wird, von dem Gouverneur und dem Senate, oder von der gesetzgebenden Behörde irgend eine Civil-Bestallung innerhalb dieses Staates, oder Wahl in den Senat der Vereinigten Staaten annehmen; und alle solche Ernennungen, und alle Stimmen, welche irgend einem solchen Mitgliede für irgend ein solches Amt oder solche Bestallung gegeben werden, sollen nichtig sein.

8. Abschnitt. Wer kein Mitglied sein kann.[1]) Kein Mitglied des Congresses oder sonst ein Gerichts- oder Militairbeamten der Vereinigten Staaten soll in dem gesetzgebenden Körper einen Sitz haben. Und wenn irgend Jemand nach seiner Erwählung als Mitglied des gesetzgebenden Körpers, zum Mitgliede des Congresses erwählt, oder zu irgend einem Civil- oder Militair-Amte der Vereinigten Staaten-Regierung ernannt wird, so soll die Annahme desselben seinen Sitz (im gesetzgebenden Körper) erledigen.

9. Abschnitt. Zeit der jährlichen Wahl. Die gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung vorzunehmenden Wahlen der Senatoren und der Mitglieder der Abgeordneten-Kammer (Assembly) sollen an dem Dienstage, welcher dem ersten Montage im November folgt, stattfinden, es sei denn, daß der gesetzgebende Körper es anderweitig feststelle.

10. Abschnitt. Befugnisse beider Häuser.[2]) Die Majorität eines jedem Hauses soll die zur Behandlung der Geschäfte nöthige Anzahl (Quorum) bilden. Jedes Haus soll seine Geschäftsordnung festsetzen und Richter über die Wahlen, die Wahlprotokolle, und die

---

[1]) Vergl. A. V. Art. 1. §. 11. [2]) Vergl. A. V. Art. 1. §. 3.

Wahlfähigkeit seiner Mitglieder sein, und seine eigenen Beamten wählen; und der Senat soll einen zeitweiligen Präsidenten wählen, wenn der Lieutenant-Gouverneur nicht als Präsident zugegen ist, oder als Gouverneur fungirt.

11. Abschnitt. Tagebücher. Oeffentlichkeit und Geheimhaltung.[1]) Jedes Haus soll ein Tagebuch über seine Verhandlungen führen, und dieselben veröffentlichen mit Ausnahme solcher Theile, welche etwa Geheimhaltung erheischen. Die Thüren beider Häuser sollen offen bleiben, ausgenommen wenn die öffentliche Wohlfahrt Geheimhaltung verlangt. Kein Haus soll, ohne die Einwilligung des anderen, sich auf länger als zwei Tage vertagen.

12. Abschnitt. Freiheit der Debatte. Die Mitglider sollen wegen irgend einer Rede oder Debatte in einem der beiden Häuser des gesetzgebenden Körpers an keinem anderen Orte zur Verantwortung gezogen werden.

13. Abschnitt. Gesetzentwürfe (Bills).[2]) Ein Gesetzvorschlag (Bill) kann von jedem der beiden Häuser des gesetzgebenden Körpers ausgehen, und alle, von dem einen Hause genehmigten Gesetzentwürfe können von dem andern verändert und verbessert werden.

14. Abschnitt. Die Gesetzeskraft ertheilende Clausel der Bills. Die Gesetzeskraft ertheilende Clausel aller Gesetzesvorschläge (Bills) soll sein: „Das Volk des Staates New-York, repräsentirt im Senate und dem Abgeordnetenhause (Assembsy), verfügt wie folgt,“ und kein Gesetz soll Gesetzeskraft erhalten außer durch eine Bill.

15. Abschnitt. Die Mehrheit aller erwählten Mitglieder ist zur Annahme eines Gesetzesvorschlages erforderlich. Ein Gesetzesvorschlag soll nur durch Zustimmung der Majorität aller Mitglieder, welche für beide Abtheilungen des gesetzgebenden Körpers gewählt sind, angenommen werden, und die Frage über die letzte Annahme soll unmittelbar nach dem letzten Lesen derselben, gestellt, und die Ja's und Nein's in das Tagebuch eingetragen werden.

16. Abschnitt. Privat- oder locale Bills. Keine Privat- oder locale Bill, welche vom gesetzgebenden Körper etwa angenommen wird, soll mehr als einen Gegenstand in sich schließen, und dieser soll im Titel ausgedrückt sein.

---

[1]) A. V. Art. 1. §. 4. [2]) A. V. Art. 1. §. 8.

17. Abschnitt. Locale Gesetzgebung. Der gesetzgebende Körper darf der Körperschaft der Oberaufseher der einzelnen Counties des Staates solche weitere Gewalt der localen Gesetzgebung und Verwaltung übertragen, als er von Zeit zu Zeit vorschreiben wird.

Vierter Artikel.

1. Abschnitt. Die vollziehende Gewalt.[1] Die vollziehende Gewalt soll einem Gouverneur übertragen sein, der sein Amt zwei Jahre lang bekleidet; ein Lieutenant-Gouverneur soll zur selben Zeit und für denselben Zeitraum erwählt werden.

2. Abschnitt. Eigenschaften des Gouverneurs. Niemand als nur ein Bürger der Vereinigten Staaten soll zum Amte des Gouverneurs wählbar sein, noch soll irgend Jemand zu diesem Amte wählbar sein, der nicht das Alter von dreißig Jahren erreicht hat, und welcher nicht die letzten fünf Jahre vor seiner Wahl in diesem Staate seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte.[2]

3. Abschnitt. Wahl des Gouverneurs und Lieutenant-Gouverneurs.[3] Der Gouverneur und Lieutenant-Gouverneur soll zu gleicher Zeit und an gleichem Orte mit den zu wählenden Mitgliedern des Abgeordneten-Hauses (Assembly) gewählt werden. Diejenigen Personen, welche bezüglich die höchste Stimmenzahl zum Gouverneur oder Lieutenant-Gouverneur haben, sollen gewählt werden; aber im Falle zwei oder mehrere eine gleiche und die höchste Stimmenzahl zum Gouverneur und Lieutenant-Gouverneur hätten, so sollen die beiden Häuser des gesetzgebenden Körpers, sofort in ihrer nächsten jährlichen Session durch vereintes Ballot, eine der genannten Personen, die auf solche Art eine gleiche und die höchste Stimmenzahl haben, zum Gouverneur, oder Lieutenant-Gouverneur erwählen.

4. Abschnitt. Befugnisse, Pflichten und Entschädigung des Gouverneurs.[4] Der Gouverneur soll der Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht des Staates sein. Er soll die Macht haben, bei außerordentlichen Gelegenheiten den gesetzgebenden Körper (oder den Senat allein) zusammen zu rufen. Er soll durch Botschaften dem gesetzgebenden Körper in jeder Session den Zustand

[1]) A. V. Art. 3. §. 1. [2]) Nach der Verfassung von 1821 mußte der Gouverneur ein eingeborener Bürger und freier unabhängiger Gutsbesitzer (Freeholder) sein. Vergl. A. V. Art. 3. §. 2. [3]) Vergl. A. V. Art. 3. §. 3. [4]) Vergl. A. V. Art. 3. §. 4.

des Staates mittheilen, und demselben solche Maßregeln empfehlen, welche ihm angemessen scheinen. Er soll alle erforderlichen Geschäfte mit den Regierungsbeamten, sowohl den Civil- als Militair-Beamten, verhandeln. Er soll alle die Maßregeln in Vollzug setzen, welche die Gesetzgebung etwa beschließen wird, und er soll Sorge tragen, daß die Gesetze treulich vollzogen werden. Er soll zu festgesetzten Zeiten, eine gesetzlich bestimmte Entschädigung für seine Dienste erhalten, welche nach seiner Wahl und während seiner Amtsführung weder vermehrt noch vermindert werden kann.

5. Abschnitt. Begnadigungsrecht. [1]) Der Gouverneur soll die Macht haben, Aufschub und Umwandlung der Strafe und Begnadigung nach der Verurtheilung für alle Vergehen, Hochverrath und Fälle der öffentlichen Anklage ausgenommen, zu gewähren, jedoch unter solcher Bedingung und mit solchem Vorbehalt und solchen Beschränkungen, als er für geeignet hält, jedoch mit Berücksichtigung der Anordnung, welche in Bezug auf die Weise, wie um Gnade nachgesucht werden soll durch ein Gesetz etwa bestimmt wird. Bei einer Ueberführung wegen Hochverraths soll er die Macht haben, die Vollziehung des Urtheils zu suspendiren bis der Fall dem gesetzgebenden Körper, bei seiner nächsten Session vorgetragen sein wird, wo dann der gesetzgebende Körper entweder begnadigen, oder das Urtheil umwandeln, die Vollziehung des Urtheils verfügen, oder einen ferneren Aufschub gewähren wird. Er soll jährlich dem gesetzgebenden Körper alle Fälle, bei welchen er Aufschub, Umwandlung und Begnadigung gewährt hat, mittheilen; wobei der Name des Ueberführten, das Verbrechen, dessen er überführt, das Urtheil und dessen Datum, und das Datum der Umwandlung, der Gnade oder des Aufschubs anzugeben ist.

6. Abschnitt. Wann die Befugnisse des Gouverneurs auf den Lieutenant-Gouverneur übergehen. Im Falle der öffentlichen Anklage gegen den Gouverneur, oder seiner Entfernung vom Amte, seines Todes, seiner Unfähigkeit, die Befugnisse und Pflichten des besagten Amtes zu erfüllen, seiner Abdankung oder Abwesenheit aus dem Staate, sollen die Befugnisse und Pflichten des Amtes auf den Lieutenant-Gouverneur für den Rest der Amtszeit oder bis die Unfähigkeit gehoben sein wird, übergehen. Wenn jedoch der Gouverneur in Kriegszeiten, mit Einwilligung des gesetzgebenden Körpers außerhalb des Staates, an der Spitze der Militairmacht desselben sein wird, so soll er Oberbefehlshaber der ganzen Militairmacht des Staates bleiben.

---

[1]) Vergl. A. V. Art. 4. §. 3.

7. Abschnitt. Eigenschaften, Befugnisse und Pflichten des Lieutenant-Gouverneurs.[1] Der Lieutnant-Gouverneur soll dieselben Eigenschaften zur Amts-Wahlfähigkeit besitzen, wie der Gouverneur. Er soll Präsident des Senates sein, doch soll er darin nur die ausschlaggebende Stimmen haben. Wenn während einer Erledigung des Gouverneur-Amtes der Lieutenant-Gouverneur angeklagt oder entsetzt wird, ab ankt, stirbt, oder unfähig wird, die Pflichten seines Amtes zu erfüllen, oder aus dem Staate abwesend ist, so soll der Präsident des Senates als Statthalter fungiren, bis die Erledigung ausgefüllt ist, oder die Unfähigkeit aufhören wird.

8. Abschnitt. Entschädigung des Lieutenant-Gouverneurs. Der Lieutenant-Gouverneur soll während seiner Function als solcher eine Entschädigung erhalten, welche durch ein Gesetz festgestellt sein soll, und welche während seines Verbleibens im Amte weder vermehrt noch vermindert werden soll.

9. Abschnitt. Gesetzvorschläge, Veto.[2] Jeder Gesetzvorschlag (Bill), welcher im Senate und in dem Abgeordneten-Hause durchgegangen ist, soll, bevor er Gesetz wird, dem Gouverneur vorgelegt werden: billigt er ihn, so soll er ihn unterzeichnen; wo nicht, so soll er ihn, mit seinen Einwendungen, dem Hause zurückschicken, wo er seinen Ursprung erhalten; und dasselbe soll die Einwendungen vollständig in sein Tagebuch eintragen und den Gesetzesvorschlag noch einmal in Erwägung ziehen. Wenn nach einer solchen nochmaligen Erwägung zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder für das Durchgehen des Gesetzvorschlages stimmen, so soll derselbe, zusammen mit den Einwendungen, an das andere Haus gesandt werden, welches ihn ebenfalls nochmals in Erwägung ziehen soll: wird er auch hier von zwei Drittheilen aller anwesenden Mitglieder genehmigt, so wird er Gesetz, ungeachtet der Einwendungen des Gouverneurs. Aber in allen solchen Fällen sollen die Abstimmungen beider Häuser durch Ja und Nein bestimmt werden, und die Namen der Mitglieder, welche für oder gegen die Bill stimmen, sollen in das Tagebuch eines jeden bezüglichen Hauses eingetragen werden. Wenn irgend ein Gesetzesvorschlag vom Präsidenten nicht innerhalb zehn Tagen (die Sonntage ausgenommen), nachdem er ihm vorgelegt worden, zurückgesendet wird, so soll er ebenso Gesetzeskraft erhalten, als wenn er ihn unterzeichnet hätte, wenn nicht etwa der gesetzgebende Körper durch seine Vertagung die Rückgabe verhindert, in welchem Falle er keine Gesetzeskraft erhalten soll.

---

[1] Vergl. A. V. Art. 3. §. 7. [2] A. V. Art. 1. §. 12. Vergl. Bundes-Verf. Art. 1. Abschn. 7. §. 2.

Fünfter Artikel.

1. Abschnitt. Staatsbeamte, deren Wahl, Amtsdauer und Gehalt. Der Staatssekretair, Controlleur, Schatzmeister und Staatsanwalt sollen bei einer allgemeinen Wahl gewählt werden und ihre Aemter zwei Jahre lang bekleiden. Jeder der in diesem Artikel genannten Beamten (mit Ausnahme des Sprechers des Abgeordneten-Hauses) soll zu bestimmten Zeiten, während seines Verbleibens im Amte, eine Entschädigung für seine Dienste erhalten, welche während des Zeitraumes, für welchen er erwählt worden ist, weder vermehrt noch vermindert werden soll; noch soll er, zu seinem Nutzen irgend welche Sporteln oder Amtsgebühren, oder andere Entschädigung empfangen.

2. Abschnitt. Staats-Ingenieur. Ein Staats-Ingenieur und Feldmesser soll bei einer allgemeinen Wahl erwählt werden und sein Amt zwei Jahre lang bekleiden, aber Niemand soll zu besagtem Amte gewählt werden, der nicht ein praktischer Ingenieur ist.

3. Abschnitt. Canal-Commissäre. Drei Canal-Commissäre sollen bei der nächsten allgemeinen Wahl, welche nach Annahme dieser Verfassung vorgenommen wird, gewählt werden, von welchen der eine sein Amt ein Jahr, der andere zwei Jahre und der dritte drei Jahre lang bekleiden soll. Die Commissäre des Canal-Fonds sollen am ersten Montage des Januar, welcher zunächst nach ihrer Wahl folgt, auf dem Kapitol sich versammeln, und durch's Loos bestimmen, welcher der besagten Commissäre sein Amt ein Jahr, welcher zwei und welcher drei Jahre lang bekleiden soll; und darauf soll jährlich ein Canal-Commissär erwählt werden, welcher sein Amt drei Jahre bekleiden soll.

4. Abschnitt. Inspectoren der Staatsgefängnisse; ihre Wahl und Amtsdauer. Drei Inspectoren der Staatsgefängnisse sollen bei der allgemeinen Wahl gewählt werden, welche zuerst nach der Annahme dieser Verfassung vorgenommen werden wird, von welcher der eine sein Amt ein Jahr, der andere zwei Jahre und der dritte drei Jahre lang bekleiden soll. Der Gouverneur, Staatssekretair und Controlleur sollen am ersten Montage des ihrer Wahl zunächst folgenden Januars auf dem Kapitol sich versammeln, und durchs Loos bestimmen, welcher von den besagten Inspectoren sein Amt ein Jahr, welcher zwei Jahre, und welcher drei Jahre lang bekleiden soll; und dann soll nach diesem jährlich ein Staatsgefängniß-Inspector gewählt werden, welcher sein Amt drei Jahre lang beklei-

den soll. Befagte Inspectoren sollen den Befehl und die Oberaufsicht über die Staatsgefängnisse haben, und die Beamten derselben ernennen. Alle Erledigungen im Amte dieser Inspectoren sollen durch den Gouverneur, bis zur nächsten Wahl ausgefüllt werden.

5. Abschnitt. Commissäre des Länderei-Amtes. Der Lieutenant-Gouverneur, der Sprecher des Hauses der Abgeordneten, der Staatssekretair, Controlleur, Schatzmeister, Staatsanwalt und Staats-Ingenieur und Feldmesser sollen die Commissäre des Länderei-Amtes sein.

Commissäre des Canal-Fonds. Der Lieutenant-Gouverneur, Staatssekretair, Controlleur, Schatzmeister und Staatsanwalt sollen die Commissäre des Canal-Fonds sein.

Kanal-Kollegium. Das Kanal-Kollegium soll aus den Commissären des Canal-Fonds, dem Staats-Ingenieur und Feldmesser, und den Canal-Commissären bestehen.

6. Abschnitt. Befugnisse und Pflichten der Kollegien und Beamten. Die Befugnisse und Pflichten der respectiven Kollegien, und der verschiedenen Beamte, welche in diesem Artikel erwähnt sind, sollen diejenigen sein, welche jetzt oder später durch Gesetze vorgeschrieben werden.

7. Abschnitt. Der Schatzmeister kann durch den Gouverneur suspendirt werden. Der Schatzmeister kann durch den Gouverneur, während der Ferien (recess) des gesetzgebenden Körpers, und bis dreißig Tage nach dem Anfange der nächsten Session des gesetzgebenden Körpers von seinem Amte suspendirt werden, so bald es ihm scheint, daß ein solcher Schatzmeister in irgend einer Weise seine Pflicht verletzt hat. Der Gouvernenr soll eine competente Person ernennen, welcher während einer solchen Suspension des Schatzmeisters die Pflichten dieses Amtes zu erfüllen hat.

8. Abschnitt. Abschaffung gewisser Aemter. Alle und jede Aemter zum Wiegen, Messen, Auslesen Durchlesen (Inspection) irgend welcher Waaren, Produkte, Manufaktnren oder Güter, sind hierdurch abgeschafft, nnd kein solches Amt soll hiernach durch ein Gesetz errichtet werden; aber nichts von dem, was in diesem Abschnitt enthalten ist, soll irgend ein Amt aufheben, welches zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Gesundheit oder des Intresses des Staates in Betreff seines Eigenthums, seiner Einkünfte, Zölle, Erwerbungen, oder um das Volk mit einem richtigen Normal-Maaße und Gewichte zu versehen, errichtet ist, oder nach diesem, die Errichtung irgend eines zu solchem Zwecke bestimmten Amtes verhindern.

Sechster Artikel. Gerichtsverfassung.

1. Abschnitt. Oeffentliche Anklage (Impeachment.) Das Haus der Abgeordneten (Assembly) soll das die Befugniß der öffentlichen Anklage (impeachment) haben, wenn die Majorität aller erwählten Mitglieder dafür stimmt. Der Hof zur Untersuchung der öffentlichen Anklagen soll aus dem Präsidenten des Senates den Senatoren, oder einer Mehrzahl derselbeu, und den Richtern des Appellationshofes oder der Mehrzahl derselben, zusammen gesetzt sein. Bei der Untersuchung einer öffentlichen Anklage gegen den Gouverneur, soll der Lieutenant-Gouverneur nicht als ein Mitglied des Hofes fungiren. Kein richterlicher Beamter soll, nachdem eine öffentliche Anklage gegen ihn anhängig gemacht worden, sein Amt verwalten, bis er nicht freigesprochen worden. Ror die Untersuchung einer öffentlichen Anklage sollen die Mitglieder des Gerichtshofes einen Eid oder eine feierliche Versicherung ablegen, wahr und unparteiisch die Anklage, der Sachlage zu untersuchen und zu entscheiden; und Niemand soll überführt werden, ohne die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder. Verurtheilungen in Fällen der öffentlichen Anklage sollen sich nicht weiter erstrecken als auf Entfernung vom Amte und Unfähigkeitserklärung, irgend ein mit Ehre, Vertrauen oder Einkommen verbundenes Amt in diesem Staate zu bekleiden; aber die öffentlich angeklagte Partei soll der Anklage vor dem gewöhnlichen Richter und Bestrafung nach den Gesetzen unterworfen bleiben.

2. Abschnitt. Appellationsgerichtshöfe. Es soll ein Appellationsgerichtshof errichtet werden, welcher aus acht Richtern bestehen soll, von welchen einer durch die Wähler des Staates auf acht Jahre gewählt, und vier aus der Klasse der Richter des obersten Gerichtshofes erlesen werden sollen, welche die kürzeste Zeit zu dienen haben. Durch ein Gesetz soll Fürsorge getroffen werden, nm aus der Zahl der Gewählten eineu als Ober Richter zu ernennen, und um, von Zeit zu Zeit, jene Richter des Obersten Gerichtshofes zu wählen, und um die, welche gewählt werden, so zu classificiren, daß jedes zweite Jahr einer gewählt wird.

3. Abschnitt. Oberster Gerichtshof. Es soll ein Oberster Gerichtshof errichtet werden, welcher eine allgemeine Rechts- und Billigkeits-Gerichtsbarkeit hat.

Die folgenden Abschnitte (4—25) handeln über die Gerichtsbezirke, die verschiedenen Gerichtshöfe, die Justizbeamten, ihre Wahl, Gehalte, Amtsdauer, Entsetzung u. s. w. Da sie ohne ein näheres Eingehen auf englische und amerikanische Gerichtsverfassung fast ganz

unverständlich sind, so wollen wir uns hier mit der bloßen Hinweisung auf dieselben begnügen, um sie an einem andern Orte ausführlicher zu besprechen.

Der **siebente Artikel** enthält in 14 Abschnitten Bestimmungen über die Schulden und Einkünfte des Staats und über die Kanäle.

Der **achte Artikel** enthält Bestimmungen über die Bildung von Corporationen, namentlich von Banken, deren Rechte und Verpflichtungen u. s. w., ferner über die Beschränkung der Macht, der Städte und Dörfer, Steuern und Auflagen auszuschreiben, Schulden und Anleihen zu machen, um Mißbräuche bei der Besteuerung und beim Schuldenmachen zu verhindern.

Neunter Artikel.

Das Kapital des Volks-Schul-Fonds; das Kapital des Literatur-Fonds, und das Kapital des Depositen-Fonds der Vereinigten Staatem, sollen jeder unverletzt erhalten werden. Die Zinsen des besagten Volks-Schul-Fonds sollen zum Unterhalt der Volksschulen; die Zinsen des besagten Literatur-Fonds zum Unterhalt der Akademien verwandt werden, und die Summe von 25,000 Dollars von den Zinsen des Depositen-Fonds der vereinigten Staaten soll jährlich zu einem Theile des Kapitals des besagten Volks-Schul-Fonds bestimmt und gemacht werden.

Zehnter Artikel.

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die Wahl ꝛc., der Sheriffs, County-Sekretairs, Coroners und anderer Localbeamten. Ohne ein näheres Eingehen auf diese von unsern, in Deutschland bestehenden, meist ganz abweichenden Aemtern würden die kurzen Bestimmungen der Verfassung größtentheils unverständlich sein.

Der **elfte** bis **vierzehnte Artikel** handeln von der Miliz, vom Amtseide, den Veränderungen der Verfassung und den wegen dieser neuen Verfassung nöthigen ersten Wahlen der Beamten.

Wir übergehen auch diese, da sie theils nur eine locale Bedeutung, und theils außer dem besonderen Zwecke dieser Ausgabe liegen.

Grundgesetz

des

Königreichs Norwegen,*)

gegeben in der Reichsversammlung zu Eidswold, den 17ten Mai 1814, und nunmehr, in Folge der Vereinigung der Reiche Norwegen und Schweden, näher bestimmt in Norwegens außerordentlichem Storthing zu Christiania, den 4. Nov. 1814.

Wir Repräsentanten des Norwegischen Reiches bei dem, den 7. October 1814 in Folge der Bekanntmachung vom letztverflossenen 16. August, in Christiania versammelten außerordentlichen Storthing, thun kund:

Nachdem wir, wie unsere Bekanntmachung vom 21. v. M. ergiebt, am Tage zuvor, nach reifer Ueberlegung beschlossen hatten, daß das Königreich Norwegen in Zukunft, wie ein selbstständiges Reich, mit dem Königreiche Schweden unter einem Könige vereinigt sein

*) Die folgende Uebersetzung der norwegischen Constitution, von welcher die meisten in späteren Sammlungen mitgetheilten (z. B. in Pölitz, die Europäischen Verfassungen und anderen), mit Ausnahme der Titel-Ueberschriften nur wörtliche Abdrücke sind, ist einem Werke von Steffens: der Norwegische Storthing im Jahre 1814 ꝛc., entnommen. Ich gebe dieselbe hier in ihrer ursprünglichen Form, um bei dieser Gelegenheit auf dieses, für die Constituirung der Deutschen Staaten so interessante Werk, in welchem die wichtigsten Verfassungsfragen in meisterhafter Weise ventilirt sind, wiederum aufmerksam zu machen.

solle, jedoch unter Beibehaltung seines Grundgesetzes, mit den zum Glück des Reichs und in Gemäßheit dieser Vereinigung nothwendigen Veränderungen, haben wir diese in nähere Erwägung gezogen, und deshalb zugleich mit den zu dem Ende gemäß der zu Moß geschlossenen Convention von letztverflossenem 14. August ernannten Königl. Kommissarien unterhandelt. Demnach haben wir beschlossen, gleich wie wir hierdurch beschließen und festsetzen, daß anstatt der von der Reichsversammlung zu Eidswold den letztverflossenen 17. Mai gegebenen Constitution, folgende, theils auf dieselbe gebauten, theils in Gemäßheit der Vereinigung getroffenen Bestimmungen inskünftige gelten und von allen und jeden Betreffenden beobachtet und unverbrüchlich befolgt werden sollen.

Grundgesetz des Reichs Norwegen.

A.

Von der Staatsform und der Religion.

§. 1. Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbstständiges, untheilbares und unabhängiges Reich, mit Schweden unter einem Könige vereinigt. Seine Regierung ist eingeschränkt und erblich monarchisch.

§. 2. Die Evangelisch-Lutherische Religion bleibt die öffentliche Religion des Staats. Die Einwohner, welche sich dazu bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten- und Mönchsorden werden nicht geduldet. Juden sind ferner vom Zugang ins Reich ausgeschlossen.

B.

Von der ausübenden Macht, dem König und der Königlichen Familie.

§. 3. Die ausübende Macht ist bei dem Könige.

§. 4. Der König soll sich stets zur Evangelisch-Lutherischen Religion bekennen, sie aufrecht erhalten und sie beschützen.

§. 5. Die Person des Königs ist heilig: Ihm kann nichts zur Last gelegt, und er kann nicht angeklagt werden. Die Verantwortlichkeit liegt seinem Rathe ob.

§. 6. Die Erbfolge ist lineal und agnatisch, so wie sie sich in der von Schwedens Reichsständen beschlossenen und vom Könige angenommenen Successionsordnung vom 26. September 1810, welche diesem Grundgesetz in Uebersetzung beigefügt wird, bestimmt findet. Unter die Erbberechtigten ist auch der Ungeborne zu rechnen, der so-

gleich seine gehörige Stelle in der Erblinie einnimmt, wenn er nach seines Vaters Tode geboren wird. Wenn ein zu Norwegens und Schwedens vereinigten Kronen erbberechtigter Prinz geboren wird, soll sein Name und die Zeit seiner Geburt dem ersten zu haltenden Storthinge angezeigt und in dessen Protokoll bemerkt werden.

§. 7. Ist kein zur Erbfolge berechtigter Prinz vorhanden, so kann der König dem Storthing Norwegens zu gleicher Zeit wie Schwedens Ständen seinen Nachfolger vorschlagen. Sobald der König seinen Vorschlag dargelegt hat, sollen die Repräsentanten beider Völker aus ihrer Mitte ein Comité erwählen, welches das Recht hat, die Wahl zu bestimmen, falls der Vorschlag des Königs nicht durch Stimmenmehrheit von den Repräsentanten jedes Volkes besonders genehmigt wird. Die Anzahl der Mitglieder in diesem Comité, welche aus gleich vielen von jedem Reiche bestehen soll, und die Ordnung, die bei der Wahl befolgt werden muß, wird durch ein Gesetz bestimmt, welches der König zu derselben Zeit Norwegens Storthing und den Schwedischen Reichsständen vorschlägt. Aus dem versammelten Comité tritt Einer durch das Loos aus.

§. 8. Das Volljährigkeitsalter des Königs wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches nach Uebereinkunft zwischen dem Norwegischen Storthing und den Schwedischen Ständen gegeben wird, oder falls sie sich darüber nicht vereinigen können, durch ein von den Repräsentanten jedes Reichs ernanntes Comité, mit den im vorstehenden §. 7. angeführten Bestimmungen. Sobald der König das im Gesetz bestimmte Alter erreicht hat, erklärt er sich öffentlich für mündig.

§. 9. Sobald der König, als volljährig, die Regierung antritt, so legt er vor dem Storthing folgenden Eid ab: „Ich gelobe und schwöre, das Königreich Norwegen in Uebereinstimmung mit dessen Constitution und Gesetzen zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!" Ist der Storthing zu der Zeit nicht versammelt, so wird dieser Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt und vom Könige auf dem ersten Storthing feierlich wiederholt, entweder mündlich oder schriftlich durch den von ihm dazu Beauftragten.

§. 10. Die Krönung und Salbung des Königs geschieht, nachdem er volljährig geworden, in der Kirche zu Drontheim, zu der Zeit und mit den Ceremonien, die er selbst festsetzt.

§. 11. Jedes Jahr hält sich der König, wenn nicht wichtige Hindernisse entgegen stehen, einige Zeit in Norwegen auf.

§. 12. Der Konig wählt selbst einen Rath aus Norwegischen Bürgern, welche nicht jünger als 30 Jahre sind. Dieser Rath soll wenigstens aus einem Staatsminister und sieben anderen Mitgliedern bestehen. Eben so kann der König einen Vicekönig, oder einen Statthalter bestellen. Der König vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Staatsraths, so wie er dies für dienlich erachtet.

Um Sitz im Statsrathe zu nehmen, kann der König, oder in seiner Abwesenheit der Vicekönig (oder der Statthalter in Vereinigung mit den Staatsräthen) bei außerordentlichen Gelegenheiten, außer den gewöhnlichen Mitgliedern des Staatsraths, andere Norwegische Bürger berufen, nur keine Mitglieder des Storthinges. Vater und Sohn, oder zwei Brüder, dürfen nicht zu gleicher Zeit im Staatsrathe Sitz nehmen.

§. 13. Während der Entfernung des Königs überträgt er, in den Fällen, die er selbst vorschreibt, dem Vicekönig oder dem Statthalter, zugleich mit wenigstens mit fünf Mitgliedern des Staatsraths, die innere Verwaltung des Reichs. Diese sollen in des Königs Namen und an seiner Statt die Regierung führen. Sie sollen sowohl den Bestimmungen dieses Grundgesetzes unverbrüchlich nachleben, als den besonderen damit übereinstimmenden Vorschriften, die der König ihnen als Instruction ertheilt. Ueber die solcher Gestalt entschiedenen Sachen haben sie dem Könige einen unterthänigen Bericht zu erstatten. Die Geschäfte werden durch Stimmenabgebung abgemacht, wobei im Falle, daß die Stimmen gleich sind, der Vicekönig oder der Statthalter, oder in deren Abwesenheit das erste Mitglied des Staatsraths zwei Stimmen hat.

§. 14. Vicekönig kann nur der Kronprinz oder sein ältester Sohn sein, aber nicht eher, als bis sie das für den König bestimmte Alter der Volljährigkeit erreicht haben. Zum Statthalter wird entweder ein Norwege oder Schwede ernannt. Der Vicekönig soll im Reiche wohnen: und darf sich nicht länger als drei Monate im Jahre außerhalb desselben aufhalten. Wenn der König gegenwärtig ist, hört die Funktion des Vicekönigs auf. Ist kein Vicekönig, aber ein Statthalter vorhanden, so hört gleichfalls dessen Funktion auf, da er in solchem Falle bloß der erste Staatsrath ist.

§. 15. Bei dem Könige verbleiben stets, während seines Aufenthalts in Schweden, der Norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des Staatsraths, welche letztere jährlich wechseln. Sie haben dieselben Pflichten und dieselbe constitutionelle Verantwortlichkeit, als die sich in Norwegen befindende (im §. 13. genannte) Regierung, und allein in ihrem Beisein sollen die Norwegischen Angelegenheiten vom Könige entschieden werden. Alle Anträge Norwegischer Bürger an den König sollen erst bei der Norwegischen Regierung eingeliefert und mit deren Bedenken versehen werden, ehe sie abgemacht werden. Ueberhaupt müssen keine Norwegische Sachen erledigt werden, ohne daß das Bedenken der Norwegischen Regierung eingeholt ist, wofern nicht wichtige Hindernisse solches verbieten. Der Norwegische Staatsminister trägt die Sachen vor, und ist für die Uebereinstimmung der Expeditionen mit den gefaßten Beschlüssen verantwortlich.

§. 16. Der König ordnet allen öffentlichen Kirchen- und Gottes-

dienst, alle Zusammenkünfte und Versammlungen wegen Religionssachen an, und sieht darauf, daß die öffentlichen Lehrer der Reilgion die ihnen vorgeschriebenen Normen befolgen.

§. 17. Der König kann Anordnungen geben und aufheben, die den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizei betreffen; doch dürfen sie nicht der Constitution und den vom Storthinge gegebenen Gesetzen widerstreiten. Sie gelten provisorisch bis zum nächsten Storthinge.

§. 18. Der König läßt überall die Schatzungen und Abgaben eintreiben, welche der Storthing auflegt. Die Norwegische Staatskasse verbleibt in Norwegen, und ihre Einkünfte werden allein zu den Bedürfnissen Norwegens angewendet.

§. 19. Der König wacht darüber, daß das Staatseigenthum und die Regalien auf die vom Storthinge bestimmte und für das Gemeinwesen nützlichste Weise angeordnet und verwaltet werden.

§. 20. Der König hat das Recht, im Staatsrathe Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Urtheil des höchsten Gerichts gesprochen und dessen Bedenken eingezogen ist. Der Verbrecher hat die Wahl, ob er des Königs Gnade annehmen, oder sich der ihm zuerkannten Strafe unterwerfen will. In den Sachen, welche der Odelsthing vor dem Reichsgerichte einleiten läßt, kann keine andere Begnadigung, als Befreiung von der erkannten Lebensstrafe Statt finden.

§. 21. Der König erwählt und bestellt, nachdem er seinen Norwegischen Staatsrath vernommen hat, alle Civil-, Geistliche- und Militairbeamten. Diese schwören der Constitution und dem Könige Gehorsam nnd Treue. Die Königlichen Prinzen dürfen keine Civilämter bekleiden; doch kann der Kronprinz oder sein ältester Sohn zum Vicekönige ernannt werden.

§. 22. Der Statthalter des Reichs, der Staatsminister und die übrigen Mitglieder des Staatsraths, so wie die Beamten, welche bei dessen Büreaux angesetzt sind, die Gesandten und Consuln, die bürgerlichen und geistlichen, höheren obrigkeitlichen Personen, die Regimentschefs und Chefs anderer Militaircorps, die Commandanten in den Festungen und Oberbefehlshaber auf den Kriegsschiffen können ohne vorgängiges Urtheil vom Könige verabschiedet werden, nachdem er hierüber das Bedenken des Staatsraths gehört hat. In wiefern den solcher Gestalt verabschiedeten Beamten Pension zu bewilligen ist, wird vom nächsten Storthinge entschieden. Inzwischen genießen sie zwei Drittheile ihres vorhergehabten Gehalts. Andere Beamte können vom Könige nur suspendirt werden, und sollen dann sogleich vor die Richterstühle gestellt werden; aber sie dürfen nicht anders, als nach Urtheil abgesetzt, auch nicht gegen ihren Willen versetzt werden.

§. 23. Der König kann nach seinem Gutbefinden, zur Beloh-

nung für ausgezeichnete Verdienste, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, Orden ertheilen, aber keinen andern Rang noch Titel, als den, welchen jedes Amt mit sich führt. Der Orden befreiet Keinen von den gemeinschaftlichen Pflichten und Lasten der Staatsbürger, auch führt er nicht vorzüglichen Anspruch auf Staatsämter mit sich. Beamte, die in Gnaden entlassen werden, behalten den Titel und Rang der von ihnen bekleideten Aemter. Keine persönliche oder gemischte, erbliche Vorrechte dürfen irgend Jemand für die Zukunft verliehen werden.

§. 24. Der König wählt und verabschiedet, nach eigenem Gutbefinden, seinen Hofstaat und seine Hofbedienten.

§. 25. Der König hat den Oberbefehl über des Reiches Land- und Seemacht. Sie kann ohne des Storthinges Einwilligung weder vermehrt noch vermindert werden. Sie darf nicht zum Dienste fremder Mächte überlassen werden, und kein Kriegsvolk einer fremden Macht, mit Ausnahme von Hülfstruppen gegen feindlichen Ueberfall, darf ohne die Einwilligung des Storthinges in das Reich gezogen werden. In Friedenszeiten sollen keine andere als Norwegische Truppen in Norwegen, und keine Norwegische Truppen in Schweden stationirt sein. Doch kann der König in Schweden eine Norwegische Garde und Norwegische Freiwillige haben, und kann für eine kurze Zeit, höchstens sechs Wochen im Jahre, die nächsten Truppen von der Kriegsmacht beider Reiche zu Waffenübungen innerhalb der Gränzen eines der beiden Reiche zusammenberufen; indeß darf in keinen Falle mehr Kriegsvolk als 3000 Mann von allen Waffengattungen, in Friedenszeiten, von des einen Reichs Kriegsmacht in das andere Reich gezogen werden. Zum Angriffskrieg dürfen Norwegens Truppen und Ruderflottille nicht ohne Einwilligung des Storthinges gebraucht werden. Die Norwegische Flotte soll ihre eignen Werfte, und im Frieden ihre Stationen oder Häfen in Norwegen haben. Die Kriegsfahrzeuge des einen Reichs dürfen nicht mit den Seeleuten des andern besetzt werden, außer in so fern diese sich freiwillig miethen lassen. Die Landwehr und die übrigen Norwegischen Truppen, die nicht zu den Linientruppen gerechnet werden können, dürfen nie außer Norwegens Grenzen gebraucht werden.

§. 26. Der König hat das Recht, die Truppen zusammen zu berufen, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Verbindungen einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu schicken nnd anzunehmen. Will der König Krieg ankündigen, so soll er der Regierung in Norwegen seine Gedanken mittheilen, und ihr Bedenken darüber einholen, zugleich mit einem vollständigen Berichte über den Zustand des Reichs, in Hinsicht seiner Finanzen und seiner Vertheidigungsmittel u. s. w. Nachdem dies geschehen ist, beruft der König den Norwegischen Staatsminister und die Norwegischen, so wie die Schwedischen Staatsräthe

zu einem außerordentlichen Staatsrathe, und setzt dann die Gründe und Umstände fest, die in diesem Falle in Erwägung gezogen werden müssen, wobei zugleich die Erklärung der Norwegischen Regierung über den Zustand dieses Reichs, so wie ein ähnlicher Bericht über die Lage Schwedens vorzulegen ist. Ueber diese Gegenstände fordert der König ihr Bedenken, welche sie ein jeder für sich zu Protokoll geben sollen, unter der Verantwortlichkeit, die das Grundgesetz bestimmt; und dann hat der König das Recht, den Beschluß, den er für den nützlichsten für den Staat hält, anzunehmen und auszuführen.

§. 27. Alle Staatsräthe sollen, wenn sie nicht gesetzliche Abhaltung haben, im Staatsrathe gegenwärtig sein, und es kann in demselben kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht über die halbe Anzahl der Mitglieder gegenwärtig ist. In den Norwegischen Sachen, welche nach dem §. 15. in Schweden abgemacht werden, darf kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht entweder der Norwegische Staatsminister und ein Norwegischer Staatsrath, oder beide Norwegische Staatsräthe gegenwärtig sind.

§. 28. Die Vorstellungen über die Besetzung der Aemter und über andere Sachen von Wichtigkeit (ausgenommen diplomatische und eigentlich militairische Commandosachen) sollen im Staatsrathe von dem Mitgliede vorgetragen werden, zu dessen Fache sie gehören, und die Sachen werden von demselben, dem im Staatsrathe gefaßten Beschlusse gemäß, expedirt.

§. 29. Gestattet ein gesetzliches Hinderniß es einem Staatsrathe nicht, zu erscheinen, und die zu seinem Fache gehörende Sachen vorzutragen, so sollen sie von einem andern Staatsrathe vorgetragen werden, den der König, wenn er zugegen ist, oder, im entgegengesetzten Falle, der, welcher den Vorsitz im Staatsrathe führt, in Vereinigung mit den andern Staatsräthen dazu bestellt. Werden so viele durch gesetzliche Hindernisse abgehalten, zu erscheinen, daß nicht mehr als die Hälfte der bestimmten Anzahl von Mitgliedern gegenwärtig ist, so sollen auf gleiche Weise andre Beamte bestellt werden, Sitz im Staatsrathe zu nehmen, in welchem Falle unverzüglich darüber an den König berichtet wird, welcher entscheidet, ob sie in dieser Function bleiben sollen.

§. 30. Im Staatsrathe wird über alle die Sachen, die darin verhandelt werden, ein Protokoll geführt. Ein Jeder, der Sitz im Staatsrathe hat, ist verpflichtet, seine Meinung mit Freimüthigkeit zu sagen, welche der König verbunden ist zu hören. Indeß ist es diesem vorbehalten, seinen Beschluß nach seinem eigenen Ermessen zu fassen. Findet irgend ein Mitglied des Staatsraths, daß des Königs Beschluß der Staatsform oder den Reichsgesetzen widerstreitet, oder augenscheinlich für Norwegen schädlich ist, so ist es dessen Pflicht,

kräftige Vorstellungen dagegen zu machen, und seine Meinung im Protokolle beizufügen. Derjenige, der nicht solchergestalt protestirt hat, wird angesehn, als wäre er mit dem Könige einig gewesen, ist dafür verantwortlich und kann vom Odelsthing vor dem Reichsgerichte zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 31. Alle vom Könige selbst ausgefertigte Befehle (mit Ausnahme der militairischen Commandosachen) sollen von dem Norwegischen Staatsminister contrasignirt werden.

§. 32. Die Beschlüsse, welche die Regierung in Norwegen während der Abwesenheit des Königs faßt, werden in des Königs Namen ausgefertigt und von dem Vicekönig, oder dem Statthalter, und vom Staatsrathe unterzeichnet. Contrasignirt werden sie von dem, der die Sache vorträgt, da er für die Uebereinstimmung der Expedition mit dem Protokolle, worin die Resolution eingetragen ist, verantwortlich sein muß.

§. 33. Alle Vorstellungen über Norwegische Sachen werden, so wie die Expeditionen, die nach Anleitung derselben geschehen, in Norwegischer Sprache abgefaßt.

§. 34. Der Thronerbe von Norwegen führt, wenn er der Sohn des regierenden Königs ist, den Titel: Kronprinz. Die übrigen, die ein Erbrecht auf die Krone haben, heißen Prinzen, und die Königlichen Töchter Prinzessinnen.

§. 35. Sobald der Thronerbe sein achtzehntes Jahr vollendet hat, ist er berechtigt, Sitz im Staatsrathe zu nehmen, doch ohne Stimme oder Verantwortung.

§. 36. Kein Prinz vom Geblüt darf sich ohne Erlaubniß des Königs vermählen. Handelt er dagegen, so verwirkt er sein Recht auf Norwegens Krone.

§. 37. Die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen sollen für ihre Personen vor keinem Andern als dem Könige, oder dem, den er zum Richter über sie verordnet, belangt werden.

§. 38. Sowohl der Norwegische Staatsminister, als die beiden Norwegischen Staatsräthe, die dem Könige folgen, haben Sitz und berathschlagende Stimme in dem Schwedischen Staatsrathe, wenn in demselben Gegenstände verhandelt werden, welche beide Reiche betreffen. In solchen Sachen muß zugleich das Bedenken des in Norwegen befindlichen Staatsraths eingezogen werden, wofern nicht die Sachen eine so schleunige Entscheidung erheischen, daß dazu keine Zeit ist.

§. 39. Stirbt der König und ist der Thronfolger noch unmündig, so sollen der Norwegische und der Schwedische Staatsrath sogleich zusammentreten, um gemeinschaftlich die Einberufung zum Storthinge in Norwegen und zum Reichstage in Schweden auszufertigen.

§. 40. Bis dahin, daß die Repräsentanten beider Reiche versammelt sind und eine Regierung während der Minderjährigkeit des Königs angeordnet haben, steht ein, von einer gleichen Anzahl Norwegischer und Schwedischer Mitglieder zusammengesetzter, Staatsrath der Verwaltung der Reiche, unter Beobachtung ihrer gegenseitigen Grundgesetze, vor. Der Norwegische und der Schwedische Staatsminister, die im vorbenannten zusammengesetzten Rathe Sitz haben, losen mit einander, wer darin den Vorsitz führen soll.

§. 41. Die in den beiden vorhergehenden §. §. bestimmten Verhaltungsregeln sollen auch Statt finden, so oft es zufolge der Regierungsform von Schweden, dem Schwedischen Staatsrathe, in der Eigenschaft als Staatsrath, zukommt, die Regierung zu führen.

§. 42. Was die ferneren Bestimmungen betrifft, welche in den, in den §.§. 39, 40 und 41. angeführten Fällen nothwendig sind, so schlägt der König auf dem nächsten Norwegischen Storthing und Schwedischen Reichstage ein Gesetz vor, das auf dem Grundsatze vollkommener Gleichheit zwischen beiden Reichen beruht.

§. 43. Die Wahl der Vormünder, welche die Regierung für den unmündigen König führen, soll nach denselben Regeln und nach derselben Weise vorgenommen werden, wie oben im §. 7. für die Wahl eines Thronfolgers vorgeschrieben worden ist.

§. 44. Diejenigen, welche in den, in den §§. 40 und 41. angeführten, Fällen der Regierung vorstehen, sollen, die Norweger vor dem Norwegischen Storthing, folgenden Eid ablegen: „Ich gelobe und schwöre, der Regierung in Uebereinstimmung mit der Constitution und den Gesetzen vorzustehen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!" Die Schweden leisten den Eid vor den Schwedischen Reichsständen. Wird zu der Zeit kein Storthing oder Reichstag gehalten, so wird der Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt, und nachher auf dem nächsten Storthing oder Reichstag wiederholt.

§. 45. Sobald ihre Staats-Verwaltung aufhört, sollen sie vor dem Könige und dem Storthing von derselben Rechenschaft ablegen.

§. 46. Unterlassen die Betreffenden in Uebereinstimmung mit den §§. 39 und 41. den Storthing sogleich zusammen zu berufen, so liegt es dem höchsten Gericht, als eine unbedingte Pflicht, ob, sobald vier Wochen verflossen sind, diese Zusammenberufung zu veranstalten.

§. 47. Die Leitung der Erziehung des unmündigen Königs muß, wenn dessen Vater nicht darüber eine schriftliche Bestimmung hinterlassen hat, auf die in den §. 7. und 48. vorgeschriebene Art festgesetzt werden. Es muß eine unabweichliche Regel sein, daß dem

unmündigen Könige hinlänglicher Unterricht in der Norwegischen Sprache ertheilt wird.

§. 48. Ist der männliche Königsstamm ausgestorben und kein Thronfolger erwählt, so soll ein neues Königsgeschlecht auf die im §. 17. vorgeschlagene Weise gewählt werden. Inzwischen wird es mit der ausübenden Macht nach dem §. 43 gehalten.

Von dem Bürgerrecht und der gesetzgebenden Macht.

§. 49. Das Volk übt die gesetzgebende Macht durch den Storthing (Reichsversammlung) aus, welcher aus zwei Abtheilungen besteht, einem Lagthing (gesetzgebenden Körper) und einem Odelsthing (den Grundeigenthümern).

§. 50. Stimmberechtigt sind nur Norwegische Bürger, welche 25 Jahre zurückgelegt haben, im Lande 5 Jahre wohnhaft gewesen sind, sich daselbst aufhalten und entweder:

a) Beamte sind oder gewesen sind;

b) Landbesitz haben, oder länger als fünf Jahre matriculirtes Land gebaut haben;

c) Bürger in Handelsstädten sind, oder in einer Kauf- oder Landstadt einen Grundbesitz haben, dessen Werth wenigstens 300 Rthlr. beträgt.

§. 51. Ein Mannszahlregister über alle stimmberechtigte Einwohner soll in jeder Kaufstadt vom Magistrat und in jedem Kirchspiele vom Voigt oder Prediger verfaßt werden. Die eränderungen, welche unter den Einwohnern vorfallen, werden unverzüglich bemerkt. Jeder soll, ehe er in dies Verzeichniß eingetragen wird, öffentlich zu Gericht der Constitution Treue schwören.

§. 52. Das Stimmrecht wird suspendirt wegen gerichtlicher Anklage eines Verbrechens, wegen Unmündigkeit, wegen Falliment, bis die Gläubiger volle Bezahlung erhalten haben, es sei denn, daß der Concurs durch Feuersbrunst oder anderes nicht zuzurechnendes und erweisliches Unglück verursacht worden.

§. 53. Das Stimmrecht wird verloren durch Verurtheilung zum Zuchthaus, zur Karre oder zu einer andern entehrenden Strafe; durch den Eintritt in die Dienste einer fremden Macht, ohne die Einwilligung der Regierung; durch Erwerbung des Bürgerrechts in einem fremden Staate; durch die Ueberführung, Stimmen erkauft, seine eigene Stimme verkauft, oder in mehr als einer Wahlversammlung gestimmt zu haben.

§. 54. Die Wahl- und Districtsversammlungen werden jedes dritte Jahr gehalten. Sie müssen vor dem Ausgang des Dezembermonats zu Ende gebracht sein.

§. 55. Die Wahlversammlungen werden auf dem Lande in der

Hauptkirche des Kirchspiels, in den Kauf- und Handelsstädten in der Kirche, auf dem Rathhause oder einer andern dazu bequemen Stelle gehalten. Sie werden auf dem Lande von dem Prediger und seiner Gehülfen, in den Städten von den Magisträten und Vorstehern geleitet. Die Abgebung der Stimmen geschieht in der Ordnung, die das Mannszahlregister ergiebt. Streitigkeiten über das Stimmrecht werden von den Leitern der Versammlung entschieden, vor deren Erkenntniß man an den Storthing provociren kann.

§. 56. Ehe die Wahlen beginnen, soll die Constitution vorgelesen werden, in den Städten von der ersten Magistratsperson, auf dem Lande vom Prediger.

§. 57. In den Städten wird für jede 50 stimmberechtigte Einwohner ein Wahlmann ernannt. Diese Wahlmänner versammeln sich innerhalb der ersten acht Tage an dem, von der Obrigkeit dazu bestimmten Ort, und ernennen entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Stimmberechtigten in ihrem Wahldistrikt, ein Viertheil ihrer eigenen Anzahl um auf dem Storthing zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so daß 3—6 einen wählen, 7—10 zwei, 11—14 drei, 15—18 vier, welches die höchste Anzahl ist, die ein Ort senden kann. Hat eine Handelsstadt weniger als 150 stimmberechtigte Einwohner, so sendet sie ihre Wahlmänner zu der nächsten Stadt, um in Vereinigung mit deren Wahlmännern zu stimmen, und dann werden beide Städte als ein District angesehen.

§. 58. In jedem Kirchspiel auf dem Lande ernennen die stimmberechtigten Einwohner in Verhältniß ihrer Anzahl die Wahlmänner dergestalt, daß bis 100 einen wählen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 drei, und so weiter im nämlichen Verhältniß. Diese Wahlmänner versammeln sich innerhalb eines Monats darauf an einem vom Amtmann dazu bestimmten Ort, und ernennen dann entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den anderen Stimmberechtigten im Amte, ein Zehntheil ihrer eigenen Zahl, um auf dem Storthinge zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so daß 5 bis 14 einen wählen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und darüber vier, welches die größte Anzahl ist.

§. 59. Die im §. 57 und 58. festgesetzten Bestimmungen gelten bis zum nächsten Storthinge. Wird dann befunden, daß die Repräsentanten der Kaufstädte mehr oder weniger als ein Dritttheil von den Repräsentanten des ganzen Reichs ausmachen, so muß der Storthing für die Zukunft diese Bestimmungen so verändern, daß die Repräsentanten der Kaufstädte sich zu denen des Landes wie eins zu zwei verhalten, und muß die Zahl der Repräsentanten im Ganzen nicht geringer als 75 und nicht größer als 100 sein.

§. 60. Die sich im Reiche befindenden Stimmberechtigten, die wegen Krankheit, Militairdienste oder anderer gesetzlicher Abhaltung

nicht erscheinen können, können Denjenigen, welche die Wahlversammlungen leiten, ehe diese beendigt sind, ihre Stimmen einsenden.

§. 61. Keiner kann zum Repräsentanten gewählt werden, wofern er nicht 30 Jahr alt ist und sich 10 Jahr lang im Reiche aufgehalten hat.

§. 62. Die Mitglieder des Staatsraths und die Beamte, welche bei deren Büreaux angesetzt sind, die Hofbedienten und Pensionisten des Hofs können nicht zu Repräsentanten erwählt werden.

§. 63. Jeder, der zum Repräsentanten erwählt wird, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wofern er nicht durch Hindernisse abgehalten ist, die von den Wahlmännern gesetzlich anerkannt werden, deren Erkenntniß der Beurtheilung des Storthinges unterworfen werden kann. Derjenige, der zwei auf einander folgende Male als Repräsentant auf einem ordentlichen Storthing erschienen ist, ist nicht verbunden, die Wahl zu dem darauf folgenden ordentlichen Storthing anzunehmen. Wird ein Repräsentant durch gesetzliche Ursache verhindert, auf dem Storthing zu erscheinen; so tritt der, welcher nächst ihm die mehresten Stimmen hatte, in seine Stelle.

§. 64. Sobald die Repräsentanten erwählt sind, werden sie mit einer Vollmacht versehen, die auf dem Lande von der Obrigkeit, und in den Städten von dem Magistrat, so wie von sämmtlichen Wahlmännern unterschrieben ist, zum Beweis dessen, daß sie auf die in der Constitution vorgeschriebene Weise ernannt sind. Die Gesetzlichkeit dieser Vollmachten wird vom Storthinge beurtheilt.

§. 65. Jedem Repräsentanten gebührt Vergütung seiner Reisekosten nach und von dem Storthinge, aus der Staatskasse, und seines Unterhalts während der Zeit, die er dem Storthinge beiwohnt.

§. 66. Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise zum und vom Storthinge, so wie während ihres Aufenthalts bei demselben, von aller persönlichen Haft befreit, wenn sie nicht in einem öffentlichen Verbrechen ergriffen werden; auch können sie nicht, außer von dem versammelten Storthinge, zur Verantwortung wegen ihrer daselbst geäußerten Meinungen gezogen werden. Jeder ist verpflichtet, sich nach der daselbst angenommenen Ordnung zu richten.

§. 67. Die auf vorstehende Weise erwählten Repräsentanten machen den Storthing des Königreichs Norwegen aus.

§. 68. Der Storthing wird in der Regel den ersten Werkeltag im Februarmonat jedes dritten Jahres in der Hauptstadt des Reichs eröffnet, wenn der König nicht wegen außerordentlicher Umstände, wie feindlicher Einfalls oder ansteckender Krankheit, dazu eine andere Stadt im Reiche bestimmt. Solche Bestimmung muß dann bei Zeiten bekannt gemacht werden.

§. 69. In außerordentlichen Fällen hat der König das Recht,

den Storthing außer der gewöhnlichen Zeit zusammenzuberufen; der König erläßt dann eine Bekanntmachung, die in allen Kirchen der Stiftsörter wenigstens sechs Wochen vor der Zeit verlesen werden muß, wo die Mitglieder des Storthinges an dem bestimmten Orte zusammenkommen sollen.

§. 70. Ein solcher außerordentlicher Storthing kann vom Könige, wann er es für gut befindet, aufgehoben werden.

§. 71. Die Mitglieder des Storthinges fungiren als solche, während dreier auf einander folgender Jahre, sowohl bei dem außerordentlichen, als dem ordentlichen Storthinge, welche inzwischen gehalten werden.

§. 72. Wird ein außerordentlicher Storthing noch zu der Zeit gehalten, da der ordentliche zusammentreten soll; so hört die Wirksamkeit des ersten auf, sobald der letzte versammelt ist.

§. 73. Kein Storthing kann gehalten werden, wenn nicht zwei Drittheile seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

§. 74. Sobald der Storthing sich constituirt hat, eröffnet der König, oder der, den er dazu bestellt hat, dessen Verhandlungen mit einer Rede, worin er denselben von dem Zustande des Reichs und den Gegenständen unterrichtet, auf welche er besonders die Aufmerksamkeit des Storthinges hinzulenken wünscht. In des Königs Gegenwart darf keine Berathschlagung Statt finden. Der Storthing erwählt unter seinen Mitgliedern ein Viertheil, welches den Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertheile bilden den Odelsthing. Jeder Thing hält seine Versammlungen abgesondert und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Secretair.

§. 75. Es kommt dem Storthing zu:

a) Gesetze zu geben und aufzuheben; Schatzungen, Abgaben, Zoll und andere öffentliche Lasten aufzulegen, welche doch nicht länger gelten, als bis zum 1. Julius des Jahres, da der neue ordentliche Storthing versammelt ist, wofern sie nicht von diesem ausdrücklich erneuert werden;

b) Anleihen auf den Credit des Reichs zu eröffnen;

c) Aufsicht über das Geldwesen des Reichs zu führen;

d) die zu den Staatsausgaben nöthigen Geldsummen zu bewilligen;

e) zu bestimmen, wie viel dem Könige und dem Vicekönige jährlich für ihren Hofstaat ausgezahlt werden soll, und die Apanage der Königlichen Familie festzusetzen, welche jedoch nicht in festem Eigenthum bestehen darf;

f) sich das in Norwegen existirende Regierungsprotokoll und alle öffentliche Berichte und Papiere (mit Ausnahme eigentlicher militairischer Commandosachen) vorlegen zu lassen, nebst beglaubigten Abschriften oder Auszügen aus den beim Könige durch

den Norwegischen Staatsminister und die in Schweden befindlichen zwei Staatsräthe geführten Protokollen, oder den daselbst vorgelegten öffentlichen Papieren;

g) sich die Bündnisse und Tractaten mittheilen zu lassen, die der König für den Staat mit fremden Mächten eingegangen ist, mit Ausnahme der geheimen Artikel, die jedoch den öffentlichen nicht widerstreiten dürfen;

h) Jeden aufzufordern, vor dem Storthing zu erscheinen, mit Ausnahme des Königs und der Königlichen Familie: doch gilt dies für die Königlichen Prinzen nicht, insofern sie andere Aemter als das des Vicekönigs bekleiden;

i) die inzwischen bestandenen Gehalts- und Pensionslisten zu revidiren, und darin die Veränderungen zu machen, die für nöthig gefunden werden;

k) fünf Revisoren zu ernennen, die jährlich die Rechnungen des Staats durchsehen, und Auszüge aus denselben durch den Druck bekannt machen sollen, daher diese Rechnungen jedes Jahr vor dem 1. Julius diesen Revisoren zugestellt werden müssen;

l) Fremde zu naturalisiren.

§. 76. Jedes Gesetz soll auf dem Odelsthing entweder von dessen eigenen Mitgliedern oder von der Regierung durch einen Staatsrath zuerst vorgeschlagen werden. Ist der Vorschlag daselbst angenommen, so wird er an den Lagthing gesandt, welcher ihn entweder genehmigt oder verwirft, und im letzten Fall ihn mit beigefügten Bemerkungen zurückschickt. Diese werden vom Odelsthing in Erwägung gezogen, welcher entweder den Gesetzesvorschlag hinlegt, oder ihn wiederum mit oder ohne Veränderung an den Lagthing sendet. Ist der Vorschlag vom Odelsthing zweimal dem Lagthing vorgelegt, und von diesem zum zweitenmal abweisend zurückgesandt, so tritt der ganze Storthing zusammen und dann wird mit zwei Drittheilen seiner Stimmen über den Vorschlag entschieden. Zwischen zwei solchen Berathschlagungen müssen jedesmal wenigstens drei Tage verfließen.

§. 77. Hat ein vom Odelsthing vorgeschlagener Beschluß den Beifall des Lagthings oder des versammelten Storthings erhalten, so wird er durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Storthings an den König gesandt, wenn er gegenwärtig ist oder im entgegengesetzten Falle, an den Vicekönig oder an die Norwegische Regierung, mit dem Antrage auf Ertheilung der Königlichen Sanction.

§. 78. Bewilligt der König den Beschluß, so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch er Gesetz wird. Genehmigt er ihn nicht, so sendet er ihn an den Odelsthing mit der Erklärung zurück, daß er es nicht dienlich finde, den Beschluß zu sanctioniren.

§. 79. In diesem Falle darf der Beschluß nicht mehr von dem dann versammelten Storthing dem Könige vorgelegt werden, der sich

auf dieselbe Weise benehmen kann, wenn der nächste ordentliche Storthing denselben Beschluß aufs neue vorschlägt. Wird er aber, nachdem er abermals erwogen worden, von dem dritten ordentlichen Storthing wiederum auf beiden Thingen unverändert angenommen, und dann dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß Se. Majestät Ihre Sanction einem Beschlusse nicht verweigern möchten, welchen der Storthing, nach der reiflichsten Ueberlegung, als nützlich ansieht, so wird er Gesetz, wenn auch des Königs Sanction nicht erfolgt, ehe der Storthing sich trennt.

§. 80. Der Storthing bleibt so lange versammelt, als er es für nöthig findet, doch nicht über drei Monate, ohne des Königs Erlaubniß. Wenn er vom Könige aufgehoben wird, nachdem er seine Verrichtungen zu Ende gebracht hat, oder die bestimmte Zeit versammelt gewesen ist, so ertheilt der König zugleich seine Resolution auf die bereits vorher nicht abgemachten Beschlüsse, indem er sie entweder bestätigt oder verwirft. Alle die, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden angesehen, als ob sie von ihm verworfen wären.

§. 81. Alle Gesetze werden in Norwegischer Sprache und (die im §. 79. ausgenommen) in des Königs Namen, unter dem Siegel des Norwegischen Reichs und in folgenden Ausdrücken, ausgefertigt: „Wir N. N. thun kund und zu wissen, daß Uns ein Beschluß des Storthings von dato vorgelegt ist, so lautend: (Hier folgt der Beschluß.) Daher haben Wir angenommen und bekräftigt, wie Wir denselben hierdurch als Gesetz annehmen und bekräftigen, unter unserer Hand und des Reichs Siegel."

§. 82. Die Sanction des Königs ist nicht erforderlich zu den Beschlüssen des Storthings, wodurch er, sich a) als Storthing nach der Constitution versammelt erklärt; b) seine innere Polizei bestimmt; c) die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft; d) Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft; e) Fremde naturalisirt; f) und endlich auch nicht zu dem Beschlusse, wodurch der Odelsthing einen Staatsrath oder Andere unter Verantwortung setzt.

§. 83. Der Storthing kann das Bedenken des höchsten Gerichts über wichtige Gegenstände einziehen.

§. 84. Er wird bei offenen Thüren gehalten, und seine Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht, ausgenommen in den Fällen, wo das Gegentheil durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§. 85. Der, welcher einem Befehl gehorcht, dessen Absicht dahin geht, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören, macht sich dadurch der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 86. Die Mitglieder des Lagthings machen zugleich mit dem höchsten Gerichte das Reichsgericht aus, welches vom Odelsthinge eingeleitet worden, entweder gegen die Mitglieder des Staatsraths oder des höchsten Gerichts wegen Amtsverbrechen, oder gegen die Mitglieder des Storthings, wegen Verbrechen, die sie als solche begangen haben. Im Reichsgerichte hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz.

§. 87. Der Beklagte kann, ohne deshalb irgend eine Ursache anzugeben, von den Mitgliedern des Reichsgerichts zu einem Drittheile perhorresciren, doch so, daß das Gericht nicht weniger als funfzehn Personen ausmache.

§. 88. Das höchste Gericht urtheilt in letzter Instanz. Es darf nicht aus weniger Mitgliedern als dem Justitiarius und sechs Beisitzern bestehen.

§. 89. In Friedenszeiten ist das höchste Gericht nebst zwei Offizieren, welche der König dazu verordnet, die zweite und letzte Instanz in allen den Kriegsgerichtssachen, welche entweder den Verlust des Lebens oder der Ehre, oder eine Freiheitsberaubung auf längere Zeit als drei Monate, betreffen.

§. 90. Von den Urtheilen des höchsten Gerichts findet in keinem Falle eine Berufung Statt, noch können sie einer Revision unterzogen werden.

§. 91. Keiner kann, ehe er 30 Jahr alt ist, zum Mitgliede des höchsten Gerichts bestellt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 92. Zu Aemtern im Staate dürfen allein Norwegische Bürger ernannt werden, welche sich zu der Evangelisch Lutherischen Religion bekennen, der Constitution und dem Könige Treue geschworen haben und die Landessprache reden, auch a) entweder im Reiche von Aeltern geboren sind, die damals Unterthanen des Staates waren; oder b) in fremden Landen von Norwegischen Aeltern geboren sind, welche zu der Zeit nicht Unterthanen eines andern Staats waren; oder c) die den 17. Mai 1814 ihren beständigen Aufenthalt im Reiche hatten, und sich nicht geweigert haben, den Eid abzulegen, Norwegens Selbstständigkeit zu behaupten; oder die d) sich hernach während zehn Jahre im Reiche aufgehalten; oder die e) vom Storthinge naturalisirt werden. Doch können Fremde zu Lehrern bei der Universität und den gelehrten Schulen, zu Aerzten und zu Consuln an fremden Orten bestellt werden. Keiner kann zu einem Oberbeamten ernannt

werden, ehe er dreißig Jahre alt ist, noch zu einer Magistratsperson, zum Unterrichter und Voigt, ehe er 25 Jahre alt ist.

§. 93. Norwegen haftet für keine andre Schuld, als seine eigene Nationalschuld.

§. 94. Es soll veranstaltet werden, daß auf dem ersten oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem zweiten ordentlichen Storthinge ein neues allgemeines Civil- und Criminalgesetzbuch gegeben wird. Inzwischen bleiben die jetzt geltenden Gesetze des Staates in Kraft, in so fern sie diesem Grundgesetze oder den inzwischen erlassenen provisorischen Anordnungen nicht widerstreiten. Die gegenwärtigen permanenten Schatzungen bleiben ebenfalls bis zum nächsten Storthinge.

§. 95. Keine Dispensationen, Protectoria, Moratoria oder Erhebungen dürfen bewilligt werden, nachdem das neue allgemeine Gesetz in Kraft gesetzt ist.

§. 96. Keiner kann gerichtet werden als nach dem Gesetze, noch anders als nach Urtheil bestraft werden. Die peinliche Frage darf nicht Statt finden.

§. 97. Keinem Gesetze darf rückwirkende Kraft gegeben werden.

§. 98. Mit den Sporteln, welche an die richterlichen Beamten erlegt werden, dürfen keine Abgaben an die Staatskasse verbunden sein.

§. 99. Keiner kann eingezogen und gefangen gehalten werden, außer in dem vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Weise. Für unbefugten Arrest, oder ungesetzlichen Aufenhalt stehet der Betreffende den Gefangenen zur Rechenschaft. Die Regierung ist nicht berechtigt, die militairische Macht gegen Mitglieder des Staats anzuwenden, außer in den von der Gesetzgebung bestimmten Formen; es wäre denn, daß eine Versammlung die öffentliche Ruhe störte, und sie sich nicht augenblicklich trennte, nachdem die den Aufruhr betreffenden Artikel des Landesgesetzes das dritte Mal laut von der Civilobrigkeit verlesen sind.

§. 100. Die Druckfreiheit soll Statt finden. Keiner kann wegen irgend einer Schrift, die er hat drucken lassen, von welchem Inhalte sie auch sein mag, gestraft werden, wofern er nicht selbst vorsätzlich und offenbar Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, der Sittlichkeit, oder der constitutionellen Gewalten, oder Widersetzlichkeiten gegen deren Befehle, an den Tag gelegt, Andere dazu gereizt, oder solche und ehrenkränkende Beschuldigungen gegen Jemand vorgebracht hat. Freimüthige Aeußerungen über die Verwaltung des Staats oder irgend einen andern Gegenstand sind einem Jeden erlaubt.

§. 101. Neue und beständige Beschränkungen der Nahrungsfreiheit dürfen in Zukunft niemals für Jemand erlassen werden.

§. 102. Hausinquisitionen dürfen nicht Statt finden, außer in Criminalfällen.

§. 103. Denjenigen, die künftig falliren, wird keine Freistätte zugestanden.

§. 104. Eigenthum und Grundbesitz kann in keinem Falle verwirkt werden.

§. 105. Erfordert das Bedürfniß des Staats, daß einer sein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu öffentlichen Gebrauche hergibt; so gebührt ihm aus der Staatskasse voller Ersatz.

§. 106. Sowohl die Kaufsummen als die Einkünfte der geistlichen Beneficien und Güter sollen bloß zum Besten der Geistlichkeit und zur Beförderung der Aufklärung angewandt werden. Das Eigenthum milder Stiftungen kann nur zu deren Nutzen verwaudt werden.

§. 107. Das Odels- und Aasardesrecht soll nicht aufgehoben werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen es zum größten Nutzen für den Staat und zum Besten des Landvolks beibehalten werden soll, werden von dem ersten oder dem nächstfolgenden Storthinge bestimmt.

§. 108. In Zukunft sollen keine Grafschaften, Baronieen, Stammhäuser und Fideicommisse errichtet werden.

§. 109. Jeder Bürger des Staats ist im Allgemeinen gleich verpflichtet, eine gewisse Zeitlang sein Vaterland zu vertheidigen, ohne Hinsicht auf Geburt oder Vermögen. Die Anwendung dieses Grundsatzes, und die Einschränkungen, denen sie unterzogen werden muß, so wie die Bestimmung, in wiefern es für das Reich dienlich ist, daß die Vertheidigungs- und Wehrpflicht mit dem 25. Jahre aufhöre, wird der Entscheidung des ersten ordentlichen Storthings überlassen, nachdem dnrch ein Comité alle Aufklärungen erlangt sind. Inzwischen verbleiben die jetzt geltenden Bestimmungen in Kraft.

§. 110. Norwegen behält seine eigne Bank und sein Münzwesen, welche Einrichtungen durch das Gesetz bestimmt werden.

§. 111. Norwegen hat das Recht, seine eigne Kauffahrttheiflagge zu haben. Seine Kriegsflagge bleibt eine Unionsflagge.

§. 112. Zeigt die Erfahrung, daß irgend ein Theil dieses Grundgesetzes des Königsreichs Norwegen verändert werden muß; so soll der Vorschag dazu auf einem ordentlichen Storthinge vorgelegt und durch den Druck bekannt gemacht werden. Allein es kommt erst dem nächsten ordentlichen Sorthinge zu, zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Veränderung Statt finden soll oder nicht. Doch muß solche Veränderung niemals den Principien dieses Grundgesetzes wistreiten, sondern allein Modificationen in einzelnen Bestimmungen betreffen, die den Geist dieser Constitution nicht verändern; auch

müssen zwei Drittheile des Storthinges in solcher Veränderung einig sein.

Christiania, in Norwegens außerordentlichem Storthing, den 4. November 1814.

Christie,
(L. S.) p. t. Präsident.
L. Weidemann.

Daß das Grundgesetz des Norwegischen Reichs, wie es vorstehend Wort für Wort geschrieben ist — mit Vorbehalt des Verfassungsmäßigen Rechts der Schwedischen Reichsstände in den Stücken, welche Veränderungen oder Modificationen in der Regierungsform des Schwedischen Reichs mit sich führen — zwischen unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, Karl dem Dreizehnten Könige von Schweden, Norwegen, der Gothen und Wenden ꝛc. durch uns unterzeichnete bevollmächtigte Commissarien vor Höchstdessen Augen und dem jetzt in Christiania versammelten außerordentlichen Storthinge des Norwegischen Reichs verhandelt und beschlossen worden: wird hierdurch mit unseren Namensunterschriften und untergedruckten Siegeln attestirt und bekräftigt.

Christiania, den 4. November 1814.

M. Rosenblad.
B. v. Platen. Graf Wetterstedt.
G. F. Wirsén. A. G. Mörner.
C. v. Rosenstein. J. D. Valerius.

Die

Staatsverfassung von Belgien.

Erster Artikel.

Von dem Staatsgebiete und seiner Eintheilung.

1. Belgien ist in Provinzen eingetheilt.

Diese Provinzen sind: Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg, Namur, mit Vorbehalt der Verbindlichkeiten Luxemburgs gegen den deutschen Bund.

Im Falle das Land in eine größere Zahl Provinzen eingetheilt werden soll, so muß dieses durch das Gesetz angeordnet werden.

2. Die Unterabtheilungen der Provinzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

3. Die Grenzen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden können nur kraft eines Gesetzes geändert oder berichtigt werden.

Zweiter Artikel.

Von den Belgiern und ihren Rechten.

4. Die Eigenschaft eines Belgiers erwirbt, behauptet und verliert man nach den vom Civilgesetze vorgeschriebenen Bestimmungen.

Die gegenwärtige Verfassung und die übrigen auf die politischen Rechte bezüglichen Gesetze bestimmen die außer dieser Eigenschaft noch nöthigen Bedingungen, welche zur Ausübung dieser Rechte erforderlich sind.

5. Das Heimathsrecht wird durch die gesetzgebende Gewalt verliehen.

Nur das Staatsbürgerrecht stellt den Fremden in Ausübung der politischen Rechte dem Belgier gleich.

6. Es giebt im Staate keinen Unterschied der Stände.

Die Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können Civil- und Militair-Aemter bekleiden, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche durch ein Gesetz in besondern Fällen angeordnet werden können.

7. Die Freiheit der Personen ist Jedem zugesichert.

Niemand kann gerichtlich belangt werden, außer in den vom Gesetze angeführten Fällen und in der vom ihm vorgeschriebenen Form.

Wer nicht auf frischer That betroffen wird, kann nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles, welcher im Augenblicke der Verhaftung selbst, oder längstens in den nächsten vier und zwanzig Stunden kund gemacht werden muß, verhaftet werden.

8. Niemand kann wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

9. Strafen können nur kraft des Gesetzes festgesetzt und auferlegt werden.

10. Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung darf nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und in der von ihm vorgeschriebenen Form stattfinden.

11. Nur wenn es das öffentliche Wohl erheischt, kann Jemand seines Eigenthums beraubt werden, und dann nur in den Fällen und auf die Art und Weise, welche das Gesetz vorschreibt, und gegen eine billige und vorgängige Entschädigung.

12. Die Strafe der gerichtlichen Entziehung der Güter kann nicht statt finden.

13. Der Verlust der Bürgerrechte ist abgeschafft; er kann nicht wieder eingeführt werden.

14. Die Glaubensfreiheit, die öffentliche Ausübung eines jeden religiösen Bekenntnisses, sowie die Freiheit, seine Ansichten offen an den Tag legen zu können, sind verbürgt, mit Vorbehalt der Bestrafung der Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden.

15. Niemand kann gezwungen werden, auf irgend eine Art an den Feierlichkeiten und Ceremonien einer Religion Theil zu nehmen oder deren Festtage zu beobachten.

16. Der Staat hat nicht das Recht, sich in die Ernennung oder in die Amtseinsetzung der Diener irgend einer Religion einzumischen, oder diesen zu verbieten, mit ihren Vorgesetzten zu correspondiren, und ihre Verhandlungen zu veröffentlichen, in diesem letztern Falle jedoch mit Vorbehalt der gewöhnlichen Verantwortlichkeit in Betreff der Presse und der Bekanntmachung.

Die Civilehe muß immer der Trauung vorangehen, mit Ausnahme der vom Gesetze zu bestimmenden Fälle.

17. Der Unterricht ist frei; jede vorgreifende Maßregel ist untersagt; die Ahndung der Vergehen wird nur durch das Gesetz bestimmt.

Der öffentliche Unterricht, welcher auf Kosten des Staates ertheilt werden soll, wird gleichfalls durch das Gesetz näher bestimmt.

18. Die Presse ist frei, die Censur kann nie eingeführt werden; von den Schriftstellern, den Verlegern und Druckereibesitzern kann keine Caution beansprucht werden.

Wenn der Schriftsteller in Belgien bekannt und ansässig ist, so kann der Verleger, der Druckereibesitzer oder der Colporteur nicht gerichtlich belangt werden.

19. Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und unbewaffnet zu versammeln, indem sie sich nach den Gesetzen richten, welche die Ausübung dieses Rechtes bestimmen, ohne jedoch dadurch einer vorläufigen Bewilligung unterworfen zu sein.

Diese Anordnung bezieht sich keineswegs auf die Versammlungen unter freiem Himmel, welche gänzlich den Polizei-Gesetzen unterworfen bleiben.

20. Die Belgier haben das Recht, sich zu associiren; dieses Recht darf durchaus keiner vorbeugenden Maßregel unterworfen werden.

21. Jeder hat das Recht, an die Staatsbehörden Petitionen, die von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind, einzureichen.

Nur den durchs Gesetz bestellten obrigkeitlichen Behörden steht das Recht zu, Petitionen im gemeinschaftlichen Namen einzureichen.

22. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich.

Das Gesetz bestimmt die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

23. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkührlich; er kann nur durch das Gesetz bestimmt werden, und blos für die Erlasse der Staatsbehörden und für die gerichtlichen Verhandlungen.

24. Es ist keine vorläufige Genehmigung nöthig, um die Staatsbeamten wegen ihrer Amtsverwaltung gerichtlich zu belangen, mit Vorbehalt der Anordnungen in Betreff der Minister.

Dritter Artikel.

Von den Gewalten.

25. Alle Gewalten gehen vom Volke aus, und werden auf die von der Constitution festgesetzte Weise vollzogen.

26. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige, der Stände-Kammer und dem Senate vollzogen.

27. Das Antragsrecht (Initiative) gehört jedem dieser drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt.

Jedoch über jedes auf die Staats-Einnahmen- oder Ausgaben, oder auf das Contingent des Heeres bezügliche Gesetz muß zuerst von der Kammer der Volksvertreter abgestimmt werden.

28. Die authentische Auslegung der Gesetze steht nur der gesetzgebenden Gewalt zu.

29. Der König besitzt die vollziehende Gewalt, so wie sie durch die Verfassung bestimmt ist.

30. Die richterliche Gewalt wird von den Gerichtshöfen und Tribunalen ausgeübt.

Die Rechtssprüche und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen.

31. Die Angelegenheiten, welche ausschließlich Gemeinden oder Provinzen betreffen, werden nach den durch die Verfassung aufgestellten Grundlagen von den Gemeinde- oder Provinzialräthen geordnet.

Erstes Kapitel.

Von den Kammern.

32. Die Mitglieder der beiden Kammern repräsentiren das Volk, und nicht blos die Provinz oder die Unterabtheilung der Provinz, von der sie gewählt sind.

33. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich.

Jedoch auf Antrag ihres Präsidenten, oder auf den von zehn Mitgliedern, bildet jede Kammer einen Ausschuß zu geheimer Berathung.

Sie entscheidet hierauf durch absolute Stimmenmehrheit, ob über denselben Gegenstand nochmals in öffentlicher Sitzung verhandelt werden soll.

34. Jede Kammer prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder, und entscheidet die Streitigkeiten, die sich in Bezug darauf erheben sollten.

35. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied beider Kammern sein.

36. Wenn ein Mitglied der einen oder der andern dieser beiden Kammern von der Regierung zu einem besoldeten Amte ernannt wird und dasselbe annimmt, so gibt es dadurch unmittelbar seinen Sitz in der Kammer auf, und tritt erst in Folge einer neuen Wahl wieder in seine Stelle ein.

37. Bei jeder Jahressitzung ernennt jede der Kammern ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und bildet ihr Bureau.

38. Jeder Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, mit Vorbehalt der Anordnungen, welche in Betreff der Wahlen und Vorschlagungsrechte der Kammern aufgestellt werden.

Bei Stimmengleichheit wird der zur Berathung vorgelegte Antrag verworfen.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrzahl der Mitglieder zugegen ist.

39. Die Abstimmung geschieht mit lauter Stimme, oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben; über das Ganze von Gesetzen wird immer durch Namens-Anfruf und laut abgestimmt. Die Wahlen und das Vorschlagen von Candidaten findet in geheimer Abstimmung durch verschlossene Zettel statt.

40. Jeder Kammer steht das Recht zu, gerichtliche Untersuchungen anzustellen.

41. Ein Gesetzvorschlag kann von einer der Kammern erst dann angenommen werden, wenn über jeden Artikel einzeln abgestimmt worden ist.

42. Die Kammern haben das Recht, die Artikel und die vorgeschlagenen Abänderungen umzuändern und einzutheilen.

43. Es ist untersagt, den Kammern in Person Petitionen zu überreichen. Jeder Kammer steht das Recht zu, die Petionen, welche an sie eingelaufen sind, an die Minister zu verweisen. Die Minister sind verpflichtet, über deren Inhalt Erklärungen abzugeben, sobald die Kammer es verlangt.

44. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann wegen der bei seiner Amtsverrichtung von ihm während der Dauer der Sitzung ausgesprochenen Meinungen und Voten gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen werden.

45. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann während der Dauer der Sitzung eines Vergehens wegen ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher es angehört, gerichtlich belangt oder verhaftet werden, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That. — Kein Arrestbefehl kann an einem Mitgliede der einen oder der andern Kammer während der Sitzung ohne dieselbe ausdrückliche Zustimmuug vollzogen werden. — Die gefängliche Haft oder die gerichtliche Verfolgung eines Mitgliedes der einen oder der andern Kammer wird während der Sitzung oder für ihre ganze Dauer aufgeschoben, wenn die Kammer es verlangt.

46. Jede Kammer bestimmt durch ihre Geschäftsordnung die Art und Weise, wornach sie ihre Gerechtsame ausübt.

Erste Abtheilung.

Von der Kammer der Volksvertreter.

47. Die Kammer der Volksvertreter besteht aus den direct von den Bürgern gewählten Abgeordneten, welche den vom Wahlgesetze

vorgeschriebenen Steuerbeitrag zahlen; dieser darf nicht 100 Gulden directer Steuer überschreiten, noch unter 20 Gulden sein.

48. Die Wahlen finden nach den Provinzabtheilungen und an den Orten statt, welche das Gesetz bestimmt.

49. Das Wahlgesetz bestimmt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung und diese Zahl darf das Verhältniß von einem Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht überschreiten. Es bestimmt auf gleiche Weise die Bedingungen, welche erforderlich sind, um Wahlmann zu sein, und den Gang der Wahlverhandlungen.

50. Um wählbar zu sein, muß man

1) Belgier von Geburt sein, oder das Staatsbürgerrecht erlangt haben;

2) Im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte sein;

3) Das 25. Jahr zurückgelegt haben; und

4) In Belgien ansässig sein.

Keine andere Bedingung der Wählbarkeit kann gefordert werden.

51. Die Mitglieder der Kammer der Volksvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre wird die Hälfte derselben neu gewählt nach der vom Wahlgesetze vorgeschriebenen Reihenfolge.

Im Falle der Auflösung wird die Kammer gänzlich neu gewählt.

52. Jedes Mitglied der Kammer der Volksvertreter erhält während der ganzen Dauer des Landtages eine monatliche Entschädigung von 200 Gulden. Diejenigen, welche die Stadt bewohnen, in welcher die Sitzungen gehalten werden, haben keine Entschädigung zu beanspruchen.

Zweite Abtheilung.

Von dem Senate.

53. Die Mitglieder des Senates werden, nach Verhältniß der Bevölkerung einer jeden Provinz, von den Bürgern gewählt, welche die Mitglieder der Kammer der Volksvertreter wählen.

54. Der Senat besteht aus einer Zahl von Mitgliedern, welche der Hälfte der Abgeordneten der andern Kammer gleich kommt.

55. Die Senatoren werden auf die Dauer von acht Jahren erwählt; sie werden alle vier Jahre zur Hälfte nach der vom Wahlgesetze vorgeschriebenen Folge-Ordnung neu gewählt.

Im Falle der Auflösuug wird der Senat gänzlich neu gewählt.

56. Um zum Senator gewählt werden und es bleiben zu können, muß man:

1) Belgier von Geburt sein oder das Staatsbürgerrecht erlangt haben;

2) Im Genusse der bürgerlichen nnd politischen Rechte sein;

3) In Belgien ansässig sein;

4) Wenigstens 40 Jahre alt sein; und

5) In Belgien wenigstens 1000 Gulden direkter Steuern, die Patentsteuern inbegriffen, bezahlen.

In den Provinzen, wo die Zahl der Bürger, welche 1000 Gulden direkte Steuer bezahlen, das Verhältniß von 1 zu 6000 Seelen der Bevölkerung nicht erreicht, wird sie durch die am höchsten Besteuerten der Provinz vollzählig gemacht, bis das Verhältniß von 1 zu 6000 erreicht ist.

57. Die Senatoren erhalten weder Gehalt noch Entschädigung für ihre Dienstleistungen.

58. Im 18. Jahre ist der muthmaßliche Thronerbe von Rechtswegen Senator, aber erst mit dem 25. Jahre erhält derselbe beschließende Stimme.

59. Jede Versammlung des Senates, welche außer der Zeit der Sitzung der Kammer der Volksvertreter gehalten wird, ist mit vollem Rechte ungültig.

Zweites Kapitel.

Von dem Könige und den Ministern.

Erste Abtheilung.

Von dem Könige.

60. Die verfassungsmäßige Gewalt des Königs ist erblich in der directen, natürlichen und gesetzlichen Nachkommenschaft, in dem Mannsstamme nach der Ordnung der Erstgeburt, und mit beständigem Ausschlusse der Frauen und ihrer Nachkommenschaft.

61. In Ermangelung männlicher Nachkommenschaft kann er mit der, auf die im folgenden Paragraphen vorgeschriebene Art ausgesprochenen Zustimmung der Kammern seinen Nachfolger ernennen.

Wenn nach dieser Weise keine Ernennung erfolgt ist, ist der Thron erledigt.

62. Der König kann ohne die Zustimmung der beiden Kammern nicht zu gleicher Zeit Oberhaupt eines andern Staates sein.

Keine der beiden Kammern kann über diesen Gegenstand berathen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der die Kammer bildenden Mitglieder anwesend sind, und kann ein Beschluß nur dann angenommen werden, wenn er wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für sich vereinigt.

63. Die Person des Königs ist unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich.

64. Kein königlicher Befehl kann vollzogen werden, wenn er nicht von einem Minister mitunterzeichnet ist, der sich durch diese Unterschrift allein dafür verantwortlich macht.

65. Der König ernennt und entläßt seine Minister.

66. Er verleiht die Grade in der Armee und besetzt die Stellen der allgemeinen Staatsverwaltung und der auswärtigen Angelegenheiten, mit Vorbehalt der durch das Gesetz angeordneten Ausnahmen. Andre Aemter besetzt er nur in Kraft einer besondern gesetzlichen Verfügung.

67. Er trifft die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Anordnungen und Beschlüsse, ohne jedoch jemals die Gesetze selbst suspendiren, noch von ihrer Vollziehung befreien zu können.

68. Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge. Sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es erlauben, setzt er die Kammern davon in Kenntniß und fügt die nöthigen Mittheilungen bei. Die Handelsverträge, so wie diejenigen, welche den Staat belasten, oder einzelne Belgier verpflichten, haben nur Kraft, wenn sie die Zustimmung der Kammern erhalten.

Kein Abtritt, kein Tausch, keine Verbindung eines Landestheiles kann anders Statt finden, als kraft eines Gesetzes. In keinem Falle können die geheimen Artikel eines Vertrages den offenen zuwiderlaufen.

69. Der König bestätigt die Gesetze und macht sie bekannt.

70. Die Kammern vereinigen sich von Rechtswegen wenigstens alle Jahre am zweiten Dienstag des Novembers, wenn sie nicht früher vom Könige zusammenberufen werden. Die Kammern müssen alle Jahre wenigstens 40 Tage versammelt bleiben. Der König schließt die Sitzungen. Er hat das Recht, die Kammern in außerordentlichen Fällen zusammen zu berufen.

71. Der König hat das Recht, die Kammern aufzulösen, sei es beide zugleich oder nur eine. Der Beschluß der Auflösung begreift aber in sich die Zusammenberufung der Wähler innerhalb der nächsten 40 Tage, und der Kammern innerhalb der nächsten zwei Monate.

72. Der König kann die Kammer vertagen. Die Vertagung darf aber die Frist eines Monates nicht überschreiten, und kann während desselben Landtages ohne die Zustimmung der Kammern nicht wiederholt werden.

73. Der König hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu erlassen oder zu mildern, mit Vorbehalt der Bestimmungen in Betreff der Minister.

74. Er hat das Recht, dem Gesetze gemäß Münzen zu schlagen.

75. Er hat das Recht, Adelstitel zu verleihen, ohne jemals Vorrechte daran knüpfen zu können.

76. Er verleiht die militairischen Orden, mit Beobachtung der Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht das Gesetz vorschreibt.

77. Das Gesetz bestimmt die Civilliste für die ganze Dauer einer jeden Regierung.

78. Der König hat keine andere Gewalt, als diejenige, welche ihm die Verfassung, und die andern, in Kraft der Verfassung gegebenen, Gesetze ausdrücklich ertheilen.

79. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung, spätestens 10 Tage nach dem Todestag. Wenn die Kammern vorher aufgelöst sind, und die Zusammenberufung in dem Beschlusse der Auflösung auf eine spätere Zeit als den zehnten Tag festgesetzt ist; so treten die alten wieder, bis zur Vereinigung der neuen, in ihre Verrichtungen ein.

Ist nur eine Kammer aufgelöst worden, so befolgt man in Rücksicht dieser Kammer dieselbe Vorschrift.

Vom Tode des Königs an bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten, werden die verfassungsmäßigen Gewalten desselben von den, in einen Rath vereinigten Ministern, und unter ihrer Verantwortlichkeit, im Namen des belgischen Volkes ausgeübt.

80. Der König wird volljährig mit dem vollendeten 18. Jahre. Er nimmt erst dann vom Throne Besitz, wenn er in der Mitte der vereinigten Kammern vorher feierlichst folgenden Eid geleistet hat:

> „Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und die Unverletzbarkeit des Staatsgebietes aufrecht zu erhalten."

81. Wenn beim Tode des Königs sein Nachfolger minderjährig ist, so vereinigen sich die beiden Kammern in eine einzige Versammlung, um eine Regentschaft und Vormundschaft einzusetzen.

82. Wenn der König sich in der Unmöglichkeit zu regieren befindet, so rufen die Minister, nachdem sie diese Unmöglichkeit dargethan haben, unmittelbar die Kammern zusammen. Die Vormundschaft und Regentschaft wird dann durch die vereinigten Kammern angeordnet.

83. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Der Regent beginnt seine Amts-Verrichtungen, nachdem er den Eid, welchen der Art. 80. vorschreibt, geleistet hat.

84. Während der Regentschaft kann keine Veränderung in der Staatsverfassung vorgenommen werden.

85. Im Falle der Erledigung des Thrones, ordnen die gemeinschaftlich berathenden Kammern provisorisch die Regentschaft an, bis zur Versammlung der vollständig erneuerten Kammern; dieser Zusammentritt muß spätestens in zwei Monaten Statt finden. Die neuen Kammern treffen dann in gemeinschaftlicher Berathnng die definitiven Anordnungen zur Besetzung des erledigten Thrones.

Zweite Abtheilung.

Von den Ministern.

86. Keiner kann Minister werden, wenn er nicht Belgier von Geburt ist, oder das Staatsbürgerrecht erhalten hat.

87. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Minister sein.

88. Die Minister haben nur Stimmenrecht in der einen oder der andern Kammer, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Sie haben Zutritt in jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Die Kammern können die Gegenwart der Minister verlangen.

89. In keinem Falle kann der König durch einen mündlichen oder schriftlichen Befehl einen Minister der Verantwortlichkeit entheben.

90. Die Kammer der Volksvertreter hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor den Cassationshof zu ziehen, der sie allein richten kann, wenn die Kammern vereinigt sind; mit Vorbehalt der Bestimmungen, welche durch das Gesetz in Betreff der Anstellung der bürgerlichen Klage von Seiten der verletzten Partei und in Betreff der Verbrechen und Vergehen, welche die Minister außer ihrem Geschäftskreise begangen haben, festgesetzt werden. Ein Gesetz wird die Fälle der Verantwortlichkeit bestimmen, die Strafen, welche über die Minister verhängt werden, und die Verfahrungsweise, welche gegen sie entweder auf die Anklage von Seiten der Kammer der Volksvertreter oder, auf die persönliche Verfolgung von Seiten der verletzten Partei, Statt findet.

91. Der König kann einen Minister, der durch den Cassationshof verurtheilt ist, nur auf die Bitte von einer der beiden Kammern begnadigen.

Drittes Kapitel.

Von der richterlichen Gewalt.

92. Die Steitigkeiten, welche bürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören ausschließlich vor die Gerichtshöfe.

93. Die Streitigkeiten, welche staatsbürgerliche Rechte zum Gegenstande haben, gehören vor die Gerichtshöfe, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

94. Kein Gerichtshof, keine ordentliche Gerichtsbarkeit, kann anders als in Kraft eines Gesetzes eingerichtet werden. Es können keine Commissionen oder außerordentliche Gerichtshöfe eingesetzt werden, unter welcher Benennung es auch sei.

95. Es giebt für ganz Belgien einen Cassationshof.

Dieser Hof erkennt, mit Ausnahme bei der Verurtheilung der Minister, nicht über die Thatsachen.

96. Die Sitzungen der Gerichtshöfe sind öffentlich, wenn diese Oeffentlichkeit nicht für die Ordnung und die Sitten gefährlich ist, und in diesem Falle erklärt es der Gerichtshof durch einen Beschluß. Im Betreff der politischen und Preßvergehen kann der Thürverschluß nur mit Einstimmigkeit ausgesprochen werden.

97. Jedes Urtheil wird mit Gründen belegt, und in öffentlicher Sitzung ausgesprochen.

98. Das Geschwornengericht ist für alle Criminalfälle, so wie für die politischen und Preßvergehen angeordnet.

99. Die Räthe der Appellationshöfe, die Präsidenten und Vicepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz ihrer Gerichtsbezirke, werden von dem Könige nach zwei doppelten Listen ernannt, von denen die eine von diesen Höfen, die andere durch die Provinzial-Rathsversammlungen eingereicht wird. Die Räthe des Cassationshofes ernennt der König nach zwei doppelten Listen, von denen die eine von dem Senate, die andere von dem Cassationshofe eingereicht wird. In diesen beiden Fällen können die Candidaten, welche auf der einen Liste stehen, auch auf die andere gesetzt werden. Alle Vorgeschlagenen werden wenigstens 14 Tage vor der Ernennung öffentlich bekannt gemacht. Die Gerichtshöfe wählen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Vicepräsidenten.

Die Friedens- und die Richter der Gerichtshöfe werden unmittelbar von dem Könige angestellt.

100. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Ein Richter kann nur durch einen Urtheilsspruch seines Amtes beraubt oder für eine Zeit lang entsetzt werden. Die Versetzung eines Richters kann nur in Folge einer neuen Ernennung und mit seiner Bewilligung Statt finden.

101. Der König ernennt und entläßt die Beamten des öffentlichen Dienstes bei den Gerichtshöfen und Tribunalen.

102. Die Besoldungen der Mitglieder des Richterstandes werden durch ein Gesetz bestimmt.

103. Kein Richter kann eine von der Regierung besoldete Stelle annehmen, wenn er es nicht unentgeldlich thut, mit Vorbehalt der Fälle der Unvereinbarkeit, welche durch das Gesetz bestimmt werden.

104. Es giebt in Belgien drei Appellhöfe. Das Gesetz bestimmt ihren Wirkungskreis und die Orte, wo sie eingerichtet werden.

105. Besondere Gesetze bestimmen die Einrichtung der Militairtribunale, ihre Gerechtsame, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Gerichtshöfe, und die Dauer ihrer Verrichtungen. Es bestehen Handelsgerichte an den durch das Gesetz bestimmten Orten. Das

Gesetz bestimmt ihre Einrichtung, ihre Gerechtsame, die Art der Ernennung ihrer Mitglieder, und die Dauer der Verrichtungen der letzteren.

106. Der Cassationshof entscheidet über den Streit der Gerechtsame nach der im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrungsweise.

107. Die Gerichtshöfe und Tribunale wenden die allgemeinen, provinziellen und örtlichen Beschlüsse und Verordnungen nur in so weit an, als sie mit den Gesetzen übereinstimmend sind.

Viertes Kapitel.

Von der Verwaltung der Provinzen und Gemeinden.

108. Die Einrichtungen der Provinzen und Gemeinden werden durch das Gesetz genauer bestimmt. Diese Gesetze stellen folgende Grundsätze fest:

1) Die unmittelbare Wahl, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche das Gesetz rücksichtlich der ersten Beamten der Gemeindeverwaltung und der Abgeordneten der Regierung bei den Provinzial-Rathsversammlungen aufstellen kann;
2) die Zuweisung aller Gegenstände an die Provinzial- und Gemeindeversammlungen, welche ein Provinzial- und Gemeindeinteresse haben, unbeschadet der Billigung ihrer Handlungen in den Fällen und der Art, welche das Gesetz bestimmt;
3) die Oeffentlichkeit der Provinzial- und Gemeinde-Rathsversammlungen in den durch's Gesetz bezeichneten Grenzen;
4) die Oeffentlichkeit der Einnahme- und Ausgabeberichte und der Rechnungen;
5) das Einschreiten des Königs oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß die Provinzial- und Gemeinde-Rathsversammlungen nicht ihre Gerechtsame überschreiten, und dem allgemeinen Wohle schaden.

109. Die Abfassung der Beschlüsse des Civilstandes, und die Führung der Register, gehören ausschließlich zu den Gerechtsamen der Gemeindeobrigkeiten.

Vierte Abtheilung.

Von den Finanzen.

110. Jede Auflage zum Besten des Staates kann nur durch ein Gesetz angeordnet werden. Jede Provinzialbelastung oder Auflage kann nur mit Einwilligung der Provinzial-Rathsversammlungen

eingeführt werden. Jede Gemeindebelastung und Auflage kann nur mit Einwilligung der Gemeinde=Rathsversammlung eingeführt werden.

Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen, wo die Erfahrung die Nothwendigkeit in Bezug auf Provinzial= und Communal=Auflagen zeigen wird.

111. Die Auflagen zum Besten des Staates werden jährlich der Berathung und Abstimmung unterworfen. Die Gesetze, welche die Auflagen bestimmen, haben nur für ein Jahr Kraft, wenn sie nicht wieder erneuert werden.

112. Kein Privilegium kann in Betreff der Auflagen eingeführt werden. Eine Befreiung oder Nachlaß von einer Auflage kann nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

113. Gebühren können außer den Fällen, welche förmlich durch das Gesetz ausgenommen sind, von den Bürgern nur unter dem Rechtsgrunde einer Auflage zum Besten des Staates, der Provinz, oder der Gemeinde gefordert werden. An der gegenwärtigen Verwaltung der Deiche und Kanäle wird nichts geändert; sie bleibt der gewöhnlichen Gesetzgebung unterworfen.

114. Keine Pension, kein Geschenk auf Kosten des Staats=Schatzes, kann anders als in Kraft eines Gesetzes bewilligt werden.

115. Jedes Jahr erlassen die Kammern das Gesetz über die Rechnungen, und stimmen über das Budget. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen in das Budget und auf die Rechnungen gesetzt werden.

116. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Kammer der Volksvertreter für die, im Gesetze festgesetzte, Zeit ernannt. Dieser Hof ist mit der Prüfung und Bezahlung der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung, und aller derjenigen Personen beauftragt, welche dem öffentlichen Schatze Rechnung ablegen müssen. Er wacht darüber, daß kein Artikel der Ausgaben des Budgets überschritten werde, und daß keine Uebertragung Statt finde. Er schließt die Rechnungen der verschiedenen Verwaltungszweige des Staates ab, und ist damit beauftragt, jede Nachricht und jedes zur Rechnung nothwendige Actenstück einzuziehen. Die allgemeine Staatsrechnung wird den Kammern mit den Bemerkungen des Rechnungshofes vorgelegt. Der Rechnungshof erhält seine Einrichtung durch ein Gesetz.

117. Die Besoldungen und Pensionen der Diener der verschiedenen Religionen zahlt der Staat auf seine Kosten. Die dazu nöthigen Summen werden jährlich auf das Budget gesetzt.

Fünfte Abtheilung.

Von der Staatsgewalt.

118. Die Art der Ergänzung der Armee wird vom Gesetze bestimmt, welches ebenfalls die Beförderung, die Rechte und Pflichten der Soldaten anordnet.

119. Das Contingent der Armee wird jährlich der Berathung unterworfen. Das Gesetz, welches sie bestimmt, hat nur ein Jahr Kraft, wenn es nicht wieder erneuert wird.

120. Die Einrichtung und Gerechtsame der Gensd'armerie machen den Gegenstand eines besonderen Gesetzes aus.

121. Fremde Truppen können nur in Kraft eines Gesetzes zum Dienste des Staates zugelassen werden, oder das Staatsgebiet betreten, oder durch dasselbe ziehen.

122. Es besteht eine Bürgergarde; ihre Einrichtung wird durch das Gesetz bestimmt.

Alle Stellen bis zum Capitain besetzt die Garde selbst, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche für die Rechnungsbeamten für nöthig erachtet werden.

123. Die Mobilmachung der Bürgergarde kann nur in Kraft eines Gesetzes Statt finden.

124. Den Militairpersonen können ihre Stellen, Ehrenzeichen und Jahrgehalte nur auf die, im Gesetze bestimmte, Art entzogen werden.

Sechste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

125. Die belgische Nation nimmt Roth, Gelb und Schwarz als Landes-Farbe an, und als Reichswappen den belgischen Löwen mit der Umschrift: Eintracht giebt Macht (l'union fait force).

126. Die Stadt Brüssel ist die Hauptstadt Belgiens und der Sitz der Regierung.

127. Ein Eid darf nur in Kraft eines Gesetzes auferlegt werden, welches die Formel bestimmt.

128. Jeder Fremde, welcher sich auf dem belgischen Gebiete befindet, genießt den Schutz, welcher den Personen und Gütern bewilligt ist, mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

129. Kein Gesetz, kein Beschluß, keine Verordnung der Staats-, Provinzial- oder Gemeindeverwaltung ist verbindlich, wenn solche nicht zuvor in der, vom Gesetze vorgeschriebenen, Form öffentlich bekannt gemacht sind.

130. Die Staatsverfassung kann weder ganz noch theilweise aufgehoben werden.

Siebente Abtheilung.

Von der Revision der Verfassung.

131. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß eine Verordnung in der Verfassung, welche sie bezeichnet, der Revision bedarf. Nach dieser Erklärung sind die beiden Kammern von Rechtswegen aufgelöset. Es werden dann nach dem Artikel 71. zwei neue zusammenberufen. Diese Kammern beschließen in Gemeinschaft mit dem Könige über die der Revision unterworfenen Punkte. In diesen Fällen können die Kammern sich nur berathschlagen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, woraus eine jede besteht, gegenwärtig sind, und keine Veränderung kann angenommen werden, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen dafür sind.

Achte Abtheilung.

Vorübergehende Anordnungen (Dispositions transitoires).

132. Für die erste Wahl des Staatsoberhauptes kann die Verfügung des 80. Artikels aufgehoben werden.

133. Die Fremden, welche vor dem 1. Januar 1814 in Belgien ansässig waren, und daselbst fortwährend gewohnt haben, werden wie Belgier von Geburt betrachtet; jedoch nur unter der Bedingung, wenn sie erklären, daß es ihre Absicht sei, die Wohlthat der jetzigen Verfügungen genießen zu wollen. Die Erklärung muß jedoch in den nächsten sechs Monaten geschehen, von dem Tage an gerechnet, wo die gegenwärtige Verfassung in Kraft tritt; wenn sie minderjährig sind, in dem Jahre, welches auf ihre Volljährigkeit folgt.

Diese Erklärung wird vor der Provinzialbehörde abgegeben, zu deren Bezirk ihr Wohnort gehört.

Sie kann persönlich geschehen oder durch einen Bevollmächtigten, welcher mit einer speciellen und authentischen Vollmacht versehen sein muß.

134. So lange, bis durch ein Gesetz dafür gesorgt ist, hat die Ständekammer eine ihrem Gutdünken überlassene Gewalt, einen Minister anzuklagen, und der Cassationsgerichtshof ihn zu richten; letzterer muß jedoch das Vergehen genau bezeichnen und die Strafen bestimmen. Jedoch darf die Strafe die der Zuchthausstrafe nicht übersteigen, unbeschadet der von den Strafgesetzen ausdrücklich vorhergesehenen Fälle.

135. Der Bestand der Gerichtshöfe und Tribunale wird so beibehalten, wie er gegenwärtig besteht, bis ein Gesetz das Weitere verfügt.

Dieses Gesetz muß aber während der ersten gesetzgebenden Versammlung erlassen werden.

136. Ein in derselben Versammlung gegebenes Gesetz muß die Art und Weise bestimmen, wie die erste Ernennung der Mitglieder des Cassationshofes stattzufinden hat.

137. Das Grundgesetz vom 24. August 1815 ist aufgehoben so wie auch die Provinzial- und Gemeindestatuten. Die Provinzial- und Gemeindebehörden bewahren jedoch ihre Vollmachten, bis ein Gesetz andere Verfügungen darüber getroffen hat.

138. Von dem Tage an, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, sind alle Gesetze, Beschlüsse, Erlasse, Verordnungen und andere Verfügungen, die im Widerspruche mit ihr stehen, aufgehoben.

Ergänzende Verordnungen.

139. Der Nationalcongreß erklärt, daß es nöthig ist, in der möglichst kürzesten Frist, für folgende Punkte besondere Gesetze zu erlassen: 1) über die Presse; 2) über die Organisation des Geschwornengerichts; 3) über die Finanzen; 4) über die Organisation der Provinzen und Gemeinden; 5) über die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Beamten; 6) über die Organisation des Gerichtswesens; 7) über die Revision der Pensionenliste; 8) über die Maßregeln, welche geeignet sind, dem Mißbrauche vorzubeugen, der durch Bekleidung mehrerer Aemter zu gleicher Zeit Statt findet; 9) über die Revision, der die Fallimente und den gerichtlichen Aufschub betreffenden Gesetze; 10) über die Organisation des Heeres, die Rechte auf Beförderung und auf Pension, und das Militair-Strafgesetzbuch; und 11) über die Revision der Gesetzbücher.

Anhang.

Verfassungs-Gesetz-Entwurf
für
den preussischen Staat.*)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir mit den nach dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 gewählten und demnächst von Uns zusammenberufenen Vertretern Unseres getreuen Volks für Unsere zum deutschen Bunde gehörigen Lande die nachfolgende Verfassung vereinbart haben, welche Wir demnach zur Kenntniß für Unsere getreuen Unterthanen und für Jedermann zur gebührenden Nachachtung hierdurch verkünden:

Titel I. Von dem Staatsgebiet.

§. 1. Alle Landestheile der preußischen Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange, mit Ausschluß der einer besonderen nationalen Reorganisation und Verfassung vorbehaltenen Theile des Großherzogthums Posen, bilden das zum deutschen Bunde gehörige preußische Staatsgebiet.

§. 2. Die Gränzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II. Von den Rechten der preußischen Staatsbürger.

§. 3. Die Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust des preußischen Staatsbürgerrechts werden durch das Gesetz bestimmt.

§. 4. Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich.

§. 5. Allen Staatsbürgern ist die persönliche Freiheit gewährleistet. Kein Staatsbürger darf anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verhaftet werden.

---

*) Botschaft an die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Nachdem in Folge Unserer in dem Patente vom 18. März d. J. ertheilten Verheißungen ein Verfassungsgesetz für Unsere, zum deutschen Bunde gehörigen Lande entworfen worden ist, lassen Wir diesen Entwurf der zur Vereinbarung über die Verfassung gewählten und berufenen Versammlung der Vertreter Unseres getreuen Volkes hierdurch zu ihrer Erklärung zugehen. Gegeben Potsdam, den 20. Mai 1848. Friedrich Wilhelm. Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Bornemann. von Arnim. Hansemann. Graf von Canitz. Frhr. von Patow.

§. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

§. 7. Kein Staatsbürger darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 8. Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles in den durch das Gesetz festgestellten Formen gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§. 9. Die Strafe der Vermögens-Confiskation findet nicht statt.

§. 10. Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubens-Bekenntnisse. Allen Staatsbürgern ist die Freiheit gemeinsamer Religionsübung gestattet, soweit dadurch weder ein Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit die Ordnung oder Sittlichkeit verletzt oder gefährdet wird.

§. 11. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen bleibt ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

§. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, bleibt im Besitz und Genuß ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

§. 13. Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen.

§. 14. Die Presse ist frei. Die Verfolgung und Bestrafung ihres Mißbrauchs wird durch das Gesetz bestimmt. — Die Censur bleibt für immer aufgehoben.

§. 15. Alle Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. — Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährlich erachtet.

§. 16. Alle Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

§. 17. Das Petitionsrecht steht allen Staatsbürgern zu. — Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

§. 18. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Ausnahmen davon können nur auf Grund von Gesetzen und nur zum Zweck eines gerichtlichen Strafverfahrens oder in Kriegsfällen angeordnet werden.

§. 19. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5, 6, 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen insoweit An-

wendung, als die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Titel III. Vom Könige.

§. 20. Die Person des Königs ist unverletzlich. Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

§. 21. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. — Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen.

§. 22. Der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen in demselben.

§. 23. Dem Könige gebührt die Besetzung aller Staats-Aemter.

§. 24. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. — Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

§. 25. Der König hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers (§. 33.) kann dies Recht nur auf Antrag einer Kammer ausgeübt werden.

§. 26. Dem Könige steht die Verleihung des Adels, der Orden und anderer Auszeichnungen zu.

§. 27. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

§. 28. Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung darf aber ohne Zustimmung der Kammern die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten.

§ 29. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§. 30. Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig.

§. 31. Ist der König minderjährig, oder befindet er sich in der Unmöglichkeit, zu regieren, so wird eine Regentschaft angeordnet. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 32. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV. Von den Ministern.

§. 33. Die Minister können wegen einer durch eine Amtshandlung begangenen Gesetzesverletzung durch einen Beschluß der zweiten Kammer in Anklagestand versetzt werden. Ueber solche Anklagen entscheidet als Gerichtshof die erste Kammer. Die näheren Bestimmungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 34. Die Minister haben Stimmrecht in der einen oder der anderen Kammer nur dann, wenn sie Mitglieder derselben sind. Sie haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

§. 35. Die Minister sind berechtigt, zu ihrer Vertretung oder Assistenz andere Staats-Beamte in die Kammer-Sitzungen abzuordnen, welchen dann dieselben Befugnisse wie den Ministern zustehen.

Titel V. Von den Kammern.

§. 36. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt. — Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.

§. 37. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§. 38. Die erste Kammer besteht

1) aus den Prinzen des Königlichen Hauses, sobald sie das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) aus höchstens 60 vom Könige ernannten Mitgliedern. Dieselben werden aus der Zahl derjenigen Staatsbürger ernannt, welche ein reines Einkommen von mindestens 8,000 Rthlrn. jährlich beziehen. Sie vererben das ihnen verliehene Recht auf ihre männlichen Descendenten nach den Regeln der Erstgeburt. Das Recht erlischt aber, wenn der Erbe ein reines Einkommen von 8,000 Rthlrn. jährlich nicht nachzuweisen vermag.
3) aus 180 Mitgliedern, die durch dieselben Wahlmänner gewählt werden, welche die Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen haben.

§. 39. Wählbar für die erste Kammer (§. 38³) sind nur solche Staatsbürger, welche das 40ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ein reines Einkommen von mindestens 2500 Rthlrn. jährlich beziehen oder an direkten Staatssteuern mindestens 300 Rthlr. jährlich entrichten. Die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe, die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und die Ober-Bürgermeister der Städte von mehr als 25,000 Einwohnern, sofern sie ihr Amt mindestens 6 Jahre verwaltet haben, sind auch dann für die erste Kammer wählbar, wenn sie ein geringeres Einkommen beziehen oder eine geringere direkte Staatssteuer entrichten.

§. 40. Die nach §. 38³ zu wählenden Mitglieder der ersten

Kammer werden auf 8 Jahre gewählt. Alle 4 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetz vorbehalten. Im Falle der Auflösung werden sämmtliche Wahlen erneuert.

§. 41. Die zweite Kammer besteht aus gewählten Mitgliedern, welche das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Zahl dieser Mitglieder wird durch das Wahlgesetz bestimmt.

§. 42. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetz vorbehalten. Im Falle der Auflösung werden sämmtliche Wahlen erneuert.

§. 43. Die ausscheidenden Mitglieder der Kammern können jederzeit wieder gewählt werden.

§. 44. Die Bedingungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die erste und zweite Kammer werden, so weit sie nicht durch die Verfassung festgestellt sind, durch das Wahlgesetz bestimmt.

§. 45. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

§. 46. Wenn ein Mitglied der zweiten Kammer oder ein gewähltes Mitglied der ersten Kammer ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienst annimmt, so verliert es damit Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

§. 47. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Januar jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände nöthig machen, außerordentlich versammelt.

§. 48. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu vom Könige beauftragten Minister in einer vereinigten Sitzung beider Kammern.

§. 49. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber.

§. 50. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt, wenn ihr Präsident oder 10 Mitglieder darauf antragen, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

§. 51. Jede der beiden Kammern erwählt für die Sitzungs-Periode ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und ihre Schriftführer.

§. 52. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmen-Mehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

§. 53. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht ein Drittheil ihrer Mitglieder anwesend ist.

§. 54. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift überreichen.

§. 55. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister überweisen. Wenn solche Bittschriften Beschwerden über die Verwaltung enthalten, so sind die Minister verpflichtet, darüber der Kammer auf ihr Verlangen Auskunft zu ertheilen.

§. 56. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

§. 57. Die Mitglieder der Kammern können weder für ihre Abstimmung in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 58. Kein Mitglied kann während der Sitzungs-Periode ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, welcher es angehört, wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden. Ausgenommen davon ist der Fall der Ergreifung auf frischer That. Auch die Verhaftung eines Kammer-Mitgliedes wegen Schulden ist während der Sitzungs-Periode nur unter gleicher Genehmigung zulässig.

§. 59. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volks. Sie stimmen in den Kammern nach ihrer unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

§. 60. Jede Kammer wird ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung regeln.

§. 61. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten eine durch das Gesetz festzustellende Entschädigung.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.

§. 62. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch die Gerichte ausgeübt. Die Gerichte sind unabhängig und keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfen. — Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

§. 63. Die Richter werden vom Könige auf ihre Lebenszeit ernannt. — Sie können nur durch Richterspruch und nur aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. — Eine Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand kann wider ihren Willen nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen. — Auf die Versetzungen und Pensionirungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 64. Den Richtern dürfen andere besoldete Staats-Aemter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

§. 65. Die Errichtung und Organisation der Gerichte, ihr Bezirk, der Ort ihres Sitzes, die Qualification zu den verschiedenen richterlichen Aemtern und die Besoldung der Richterstellen werden durch Gesetze bestimmt.

§. 66. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Auch kann in Civilsachen die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.

§. 67. Ueber die mit schwerer Strafe bedrohten Handlungen (Verbrechen), so wie über politische und Preßvergehen, sollen die Gerichte unter Mitwirkung von Geschworenen erkennen.

§. 68. Die Organisation der Handels- und Gewerbegerichte, so wie der Militairgerichte, das Verfahren bei diesen Gerichten, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§. 69. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und der Verwaltung entscheidet die durch das Gesetz bezeichnete Behörde.

Titel VII. Von der Finanz-Verwaltung.

§. 70. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

§. 71. Steuern und Abgaben für die Staats-Kasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

§. 72. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen einzelner Stände oder Personen nicht eingeführt werden.

Das bestehende Steuer-System soll einer Revision unterworfen und dabei jede solche Bevorzugung abgeschafft werden.

§. 73. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund von Gesetzen erheben.

§. 74. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

§. 75. Die Rechnungen über den Staats-Haushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft. Die allgemeine Rechnung über den Staats-Haushalt des Jahres wird von der Ober-Rechnungskammer den Kammern vorgelegt. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 76. Ein die Verfassung abänderndes Gesetz muß in jeder Kammer durch eine Stimmen-Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen angenommen sein. Ein Kammer-Beschluß über einen solchen Gesetz-Vorschlag ist nicht anders gültig, als wenn an der Beschlußnahme mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kammer Theil genommen hat.

§. 77. Nach erfolgter Annahme des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes wird der König in Gegenwart der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung eidlich versprechen, die Verfassung und die Gesetze des preußischen Staates aufrecht zu erhalten und zu schützen.

Dasselbe eidliche Versprechen wird der jedesmalige Thronfolger

vor den vereinigten Kammern abgeben, welche, wenn sie nicht versammelt oder nicht auf einen früheren Tag berufen sind, am zwanzigsten Tage nach dem Regierungswechsel ohne Berufung zusammentreten.

§. 78. Die Mitglieder der beiden Kammern, alle Staats-Beamte und das Heer haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

§. 79. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.

§. 80. Bis zum Erlaß eines neuen Wahlgesetzes bleiben für die Wahlen zur zweiten Kammer die §§. 1—12 des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 in Kraft. Für die Wahlen znr ersten Kammer werden bis dahin von der Regierung nach Maßgabe der Bevölkerung 180 möglichst gleiche Wahlbezirke gebildet. In jedem solchen Bezirke wird die Wahl, unter Leitung eines Regierungs-Kommissars durch diejenigen Wahlmänner, welche die Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen haben, nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 vollzogen. Die Normen für die Feststellung des zur Wählbarkeit für die erste Kammer erforderlichen Einkommens, so wie die zur Vollziehung dieser Wahlen sonst noch erforderlichen Bestimmungen, bleiben einem vom Staats-Ministerium zu erlassenden Reglement vorbehalten.

§. 81. Zur Ausführung der in den §§. 4, 5, 6, 62, 63, 64, 65, 66, 67 und 68 ausgesprochenen Grundsätze werden besondere Gesetze ergehen. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die in Bezug auf die Gegenstände derselben bestehenden Gesetze und Rechtsnormen in Gültigkeit. Alle den übrigen Bestimmungen der Ve.fassung entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften treten sofort außer Kraft.

§. 82. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

§. 83. Alle durch das gegenwärtige Verfassungs-Gesetz nicht berührten Gesetze und Rechtsnormen bleiben in voller Kraft.

§. 84 Inwieweit die in den §§. 5, 6, 7, 15 und 16 des Verfassungs-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen für die Fälle eines Krieges oder Aufruhrs zeitweise außer Anwendnng gesetzt werden können, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Druck von Marquardt & Sternthal.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Verfassungen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, der Staates New-York, des Königreichs Norwegen und des Königreichs Belgien Als Anhang der Entwurf der neuen Preussischen Constitution

Berlin 1848

Pol.g. 1031 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771519-6